Die rechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität

Marburg

vorgelegt von

Paul Koch

Referendar am Landgericht in Wiesbaden.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Referent: Professor Dr. Leonhard.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 2.

Beck, Diss. Heidelberg 1912.

Bernhöft u. **Binder**, Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Heft 2.

Biermann, Bürgerliches Recht. Bd. 1. 1908.

Breit, Geschäftsfähigkeit. 1. Hälfte: Grundlegung. 1903.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 u. 2. 5. Aufl.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl.

Christian, Diss. Breslau 1908.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dernburg, Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeine Lehren 3. Aufl. 1906, Familienrecht 4. Aufl.

Ebert, **Dudek**, **Lindemann**, Freiwillige Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. 1908.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 1./2. Aufl. 1904.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 9. Aufl. 1903, Bd. 2 Abt. 2 8./9. Aufl. 1908.

Enneccerus, **Kipp**, **Wolff**, Bürgerliches Gesetzbuch: Familienrecht. 1./2. Aufl. 1912.

Entwurf zu einem Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Erler, Ehescheidungsrecht. 2. Aufl. 1900.

Fitting, Reichszivilprozeß. 12./13. Aufl.

Förster, Zivilprozeß. Bd. 1. 3. Aufl. 2. Lieferung. 1911.

Gaupp-Stein, Zivilprozeß. Bd. 1 u. 2. 10. Aufl. 1911/12.

Geßner, Diss. Würzburg 1910.

Gößmann, Diss. Leipzig 1905.

Göhring, Das Recht der Minderjährigen und Entmündigten. 1889.

Gremke, Diss. Jena 1913.

Haidlen, Familien- und Vormundschaftsrecht. 4. Aufl. 1907.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses. Bd. 1.

Heydemann, Diss. Rostock 1905.

Hörle, Die Stellung der Ehefrau im Betrieb eines Erwerbsgeschäftes. 1907.

Jung, Diss. Erlangen 1911.

Kistemaker, Diss. Erlangen 1910.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. 1899.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.

Matthiaß, Bürgerliches Recht. 5. Aufl. 1910.

Mooshake, Diss. Heidelberg 1912.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4.

Mugdan, Die gesamten Materialien des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 6. Aufl. 1912.

Neustadt, Das Eherecht. 1907.

Oertmann, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. 1908.

Opet u. **v. Blume,** Familienrecht. Abschn. 1. u. 2. 1906.

Petersen, Zivilprozeß. Bd. 1 5. Aufl. 1904, Bd. 2 4. Aufl. 1901.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 1. Hälfte 4. Aufl., Bd. 4 3. Aufl. 1906, 1./2. Aufl. 1901.

Protokolle für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1897.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1.

Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Sauer, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. 1909.

Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 91, 1901.

Scheppler, Die Prozeßführung der im ordentlichen gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau. 1909.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses.

Schmidt-Habicht, Familienrecht. 1. Abschnitt. 1907.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 1 u. 2. 11. Aufl.

Skonietzki-Gelpke, Zivilprozeßordnung. Bd. 1. 1911.

Staudinger, Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil und Familienrecht. 5./6. Aufl. 1910.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl.

Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1910.

Türke, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 3. Aufl.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. 2. Aufl. 1903.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Bd. 1 1900, Bd. 2 1904.

Crome, Bürgerliches Recht. Bd. 1 1900, Bd. 4 1908.

§ 1.

Einleitung.

Kaum ein Teil des Privatrechts hat bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs soviel Schwierigkeiten bereitet als das Familienrecht. Einmal war es keine Kleinigkeit, die große Rechtsverschiedenheit, die auf güterrechtlichem Gebiete in Deutschland herrschte, zu beseitigen und eine einheitliche Regelung zu schaffen. Dann aber vertrug das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und vor allem das Verhältnis der Ehegatten zueinander von Natur aus nur schwer eine Regelung durch das Gesetz. Dazu noch fiel die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eine Zeit, in der die Frauenbewegung bereits einen derartigen Umfang angenommen hatte, daß der Gesetzgeber sie nicht mehr ignorieren konnte. Es war daher besonders schwierig, gerade die Beziehungen zwischen Mann und Frau zu regeln. Im großen und ganzen ist der Gesetzgeber dieser Aufgabe gerecht geworden. Er hat den Grundsatz der völligen zivilrechtlichen Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ausgesprochen und ist überall

da, wo die Geschlechter in Beziehungen zueinander treten, peinlich darauf bedacht gewesen, jedem Teile nach Möglichkeit gerecht zu werden und vor allen Dingen die Frau dem Manne formell gleichzustellen.

Im Gegensatz zu dieser gleichartigen Behandlung der Individuen nimmt der Gesetzgeber im 1. Buche gewissen Personen die Fähigkeit, durch ihre Willensakte die rechtlichen Folgen herbeizuführen, welche sich sonst an diese nach der Rechtsordnung schließen. Hierbei macht er jedoch keinen Unterschied zwischen Mann und Frau, sondern richtet sich nur nach den Unterschieden, die Alter und Geisteskrankheit rechtfertigen. Insbesondere regelt er die Stellung der Minderjährigen, die wegen Alters unter 21 Jahren in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, die unter der Obhut des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes stehen.

Da nach heutigem Recht auch eine minderjährige Frau, wenigstens wenn sie 16 Jahre alt ist, eine Ehe eingehen kann, so erlangt sie damit eine eigenartige Stellung. Ihrem Manne gegenüber ist sie als Ehefrau grundsätzlich gleichgestellt, während sie als Minderjährige unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Der Zweck dieser Arbeit sei es, ein Bild von ihrer rechtlichen Stellung zu geben, sowie darzustellen, inwiefern sie sich von der volljährigen Ehefrau unterscheidet, und wie die Befugnisse des Ehemanns einerseits und die des gesetzlichen Vertreters andererseits ineinandergreifen.

§ 2.

Grundzüge der elterlichen Gewalt.

Wenn man von der rechtlichen Stellung eines minderjährigen Kindes überhaupt sprechen will, so ist davon auszugehen, daß es unter elterlicher Gewalt steht. Die elterliche Gewalt ist das Moment, das von seinen Rechten und Pflichten das beste Bild gibt. Auch die Besonderheiten, die gerade für die Stellung einer verheirateten minderjährigen Tochter in Betracht kommen, bestehen zum größten Teil in einer Beeinflussung der elterlichen Gewalt. Von ihrem Wesen und ihrem Charakter sei daher kurz gesprochen.

Während die römische patria potestas, der ursprünglich auch das deutsche Vaterrecht gleichartig war, eine unumschränkte Herrschaft des Vaters über das Kind in sich schloß und so dem Eigentum nahestand, hat die elterliche Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuches einen vormundschaftlichen Charakter, der sich insbesondere darin zeigt, daß der Inhaber bei ihrer Ausübung in gewisser Weise der Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts unterworfen ist und bei bestimmten Handlungen an die Genehmigung desselben gebunden ist.[1]) Trotzdem geht die elterliche Gewalt nicht in der Vormundschaft auf, denn das Bürgerliche Gesetzbuch verkennt nicht, daß die

---

[1]) Opet S. 499; Planck Bd. 4 S. 473/74; Staudinger Bd. 4 S. 844.

elterliche Gewalt in der Familiengemeinschaft wurzelt und auf gegenseitiger Liebe wie auf gegenseitigem Vertrauen begründet ist. Daher ist die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt eine viel freiere als die des Vormundes. Er ist von der Pflicht der Sicherheitsleistung und jeder Rechnungslegung während der Dauer der Vormundschaft befreit und unterliegt nicht so regelmäßig wie der Vormund der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht.

Inhaber der elterlichen Gewalt war nach römischem und älterem deutschen Recht nur der Vater, weil er rechtlich Herr des Hauses war und alle Hausgenossen unter seiner potestas standen.[1])

Mit dieser Auffassung hat das Bürgerliche Gesetzbuch gebrochen, indem es anschließend an einige Partikularrechte die rechtliche Stellung der Mutter derjenigen des Vaters entsprechend gestaltet und die väterliche Gewalt zu einer elterlichen erweitert.[2]) Dieses Prinzip ist schon in der Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) zum Ausdruck gebracht, wo es heißt: „Die elterliche Gewalt ist vom Standpunkt des Gesetzbuchs ein beiden Eltern gemeinsam zustehendes Recht. Solange beide Eltern leben, muß jedoch der Natur der Dinge nach das Recht der Mutter zurücktreten. Während der Ehe kommt deshalb die elterliche Gewalt regelmäßig dem

---

[1]) Knitschky S. 139.

[2]) Heydemann S. 2.

[3]) S. 224.

Vater zu, vorbehaltlich des Anteils der Mutter an der Sorge für die Person des Kindes". So kommt heute auch das Recht der Mutter zur Geltung, in vollem Umfange allerdings erst nach dem Tode des Vaters, in gewissen Fällen auch bei dessen Lebzeiten.[1] Die elterliche Gewalt begründet dem minderjährigen Kinde gegenüber Rechte, aber auch Pflichten. Aus der natürlichen Unselbständigkeit des Kindes leitet das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der elterlichen Gewalt her. Es bedarf des Schutzes und der Fürsorge, da es seine Angelegenheiten noch nicht selbst ordnen, sich noch nicht selbst verteidigen kann.[2] Daher faßt das Bürgerliche Gesetzbuch die elterliche Gewalt ja sogar überwiegend als Pflicht auf.[3] Ein Verzicht ist grundsätzlich nicht möglich. Inhalt der elterlichen Gewalt ist das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einschließlich der gesetzlichen Vertretung in persönlichen und Vermögensangelegenheiten. Zugleich verbindet das Bürgerliche Gesetzbuch mit der elterlichen Gewalt das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes. Es sind somit drei große Gebiete, die den Inhalt der elterlichen Gewalt bilden: die Sorge für die Person, die Sorge für das Vermögen und die Vertretung. Diese Auffassung ist nicht unbestritten. Es wird vielmehr vielfach behauptet, daß schon die Sorge für die Person und das Vermögen des

---

[1] vgl. §§ 1634, 1684, 1685 BGB.; Endemann Bd. 2 S. 558.

[2] Endemann Bd. 2 S. 558; Staudinger Bd. 2 S. 844.

[3] Knitschky S. 136.

Kindes den Inhalt der elterlichen Gewalt erschöpften und daß die Vertretung hierin bereits enthalten sei.[1]) Diese Auffassung mag ihre Stütze im Gesetz selbst finden, wo es im § 1630 heißt: „Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes", wie denn auch in den folgenden Paragraphen die Rechte und Pflichten genannt werden, die sonst noch von der Sorge für die Person bezw. das Vermögen des Kindes umfaßt werden. Zweifellos gehört die Vertretung des Kindes zur Fürsorge; doch wie die Fürsorge für die Person und die Fürsorge für das Vermögen häufig voneinander getrennt werden,[2]) so ist auch die Vertretung von der sonstigen Fürsorge häufig losgelöst.[3]) Insofern rechtfertigt es sich, gerade die Vertretung als einen besonderen Bestandteil der elterlichen Gewalt anzusehen, ganz abgesehen von der Bedeutung, die ihr sachlich beizumessen ist. Diese Ansicht scheint auch Opet (S. 501) zu vertreten.

Mit der elterlichen Gewalt verbunden, nicht in ihr enthalten, ist das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen. Dieses Recht ist nicht, wie Staudinger und Endemann[4]) meinen, auch als Bestandteil der elterlichen Gewalt zu bezeichnen, denn es ist seinem Wesen und seinem Charakter nach vollständig anders

[1]) Planck Bd. 4 S. 473; Staudinger Bd. 4 S. 851.

[2]) vgl. §§ 1634, 1635, 1661 Abs. 1 BGB.

[3]) vgl. §§ 1633, 1634 BGB.

[4]) Staudinger Bd. 4 S. 920; Endemann Bd. 2 S. 559.

geartet. Opet (S. 501) bezeichnet es treffend als „eigennütziges Elternrecht", als ein Recht, das den Eltern als solchen zusteht, aber nicht zum Besten des Kindes, sondern zum eigenen Vorteil des Berechtigten. Daher begründet es, obwohl es seinem Dasein nach von der elterlichen Gewalt abhängig ist, nicht wie diese eine Verpflichtung und ist verzichtbar.[1]) Das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes Sorge zu tragen, umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Um dieser Pflicht genügen zu können, hat der Gewalthaber das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihm vorenthält.[2]) Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes Sorge zu tragen, wird in den §§ 1638 ff. BGB. in einzelnen Beziehungen genau geregelt. Hauptaufgabe ist die Vermögensverwaltung, und zwar nicht nur die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu erhalten, sondern auch die Pflicht, es nach Möglichkeit zu vergrößern. Hierbei hat der Gewalthaber diejenige Sorgfalt zu gebrauchen, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertretung des Kindes gemäß § 1630 BGB. umfaßt die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften durch Erteilung der Zustimmung gemäß § 107 BGB., ferner die Entgegennahme bei Willenserklärungen, die an das Kind gerichtet sind, die Vornahme von Rechtsgeschäften im Namen des Kindes

---

[1]) Planck Bd. 4 S. 473.

[2]) vgl. §§ 1631, 1632 BGB.

mit Wirkung für und gegen das Kind sowie die Vertretung im Prozesse.[1])

Dem elterlichen Nutznießungsrechte unterliegt das ganze Vermögen des Kindes als sogen. unfreies Kindesvermögen. Freies, d. h. dem elterlichen Nutznießungsrechte entzogenes Vermögen, sind nur die im Gesetz §§ 1650 und 1651 aufgezählten Bestandteile des Kindesvermögens. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet Endigen und Ruhen der elterlichen Gewalt. Die elterliche Gewalt endigt durch Tod des Kindes, Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung des Kindes, Annahme desselben an Kindes Statt, Tod oder Todeserklärung des Gewalthabers, Verwirkung, Wiederverheiratung der Mutter, Aufhebung des durch die Annahme an Kindes Statt begründeten Rechtsverhältnisses. In den Fällen der §§ 1676—1677 BGB. ruht die elterliche Gewalt. Hier hört der Inhaber nicht auf, Gewalthaber zu sein, sondern ist nur nicht berechtigt, die elterliche Gewalt auszuüben. Endigt die elterliche Gewalt, so endigt damit gleichzeitig auch die Nutznießung, während sie beim Ruhen derselben bestehen bleibt. Die Nutznießung kann jedoch gemäß § 1666 Abs. 2 BGB. durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

§ 3.

Eingehung der Ehe seitens der minderjährigen Tochter.

Das Wesen der Ehe verlangt die Festsetzung einer Altersgrenze, unter deren Erreichung wegen mangelnder

---

[1]) Opet S. 509; Staudinger Bd. 4 S. 854.

körperlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Reife eine Ehe nicht eingegangen werden darf. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Geschlechter mußte diese Grenze für die Angehörigen derselben verschieden bemessen werden.[1]) Nach dem vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Eherecht in Deutschland geltenden Personenstandsgesetze v. 6. 2. 1875 trat die Ehemündigkeit für das männliche Geschlecht mit dem 20., für das weibliche mit dem 16. Lebensjahre ein. Befreiungen von dieser Vorschrift waren zulässig. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 1303 bestimmt, daß ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, also gemäß § 2 vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf. Bezüglich des weiblichen Geschlechtes ist es bei der Bestimmung des Personenstandsgesetzes geblieben. Hier tritt auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Ehemündigkeit mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein. Man ging von der durchaus verständigen Erwägung aus, daß der Mann bis zur Volljährigkeit in der Regel auch der sittlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit entbehrt, welche durch die Ehe erfordert wird, und daß es mit der Stellung eines Ehemannes nicht vereinbar ist, wenn er noch unter elterlicher Gewalt oder Altersvormundschaft steht.[2]) Aus diesem Grunde hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch eine Befreiung von der Vorschrift für das männliche Geschlecht

---

[1]) Planck Bd. 4 S. 22; Opet S. 21; Sauer S. 21.

[2]) Denkschr. z. BGB. S. 199; Sauer S. 21.

nicht zugelassen. Die Möglichkeit, früher eine Ehe einzugehen, könnte höchstens durch Volljährigkeitserklärung geschaffen werden, durch die Ehemündigkeit begründet wird. Für das weibliche Geschlecht ist wie nach dem Personenstandsgesetze eine Befreiung möglich. Es ist dies dann von Bedeutung, wenn besondere Umstände eine alsbaldige Eheschließung wünschenswert erscheinen lassen. Man denke an die Fälle, daß der Mann eine längere Auslandsreise antreten muß oder lebensgefährlich erkrankt ist. Wer zuständig für die Erteilung der Befreiung ist, bestimmt der § 1322 BGB. Hiernach steht die Bewilligung dem Bundesstaate zu, dem die Frau angehört. Über die Erteilung der Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen. In Preußen erteilt sie der Justizminister. Wird gegen die Vorschriften des § 1303 BGB. verstoßen, so ist die Ehe nichtig, falls der Ehemündige zur Zeit der Eheschließung noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, da seine auf Eheschließung gerichtete Willenserklärung nach § 105 BGB. nichtig ist.[1] Dieser Fall ist wohl nur theoretisch denkbar. Sonst bildet der Mangel der Ehemündigkeit lediglich ein sogen. aufschiebendes Ehehindernis. Neben dieser für das Alter der Ehemündigkeit festgesetzten Voraussetzung des § 1303 sind für die rechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau von Bedeutung die Vorschriften der §§ 1304, 1305 BGB., welche zum Schutze einer minderjährigen Person gegen

---

[1]) Komm. d. RGRäte zu §§ 1304, 1325 Abs. 1 BGB.

leichtsinnige und unüberlegte Eheschließung dienen. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Da Männer, wie wir gesehen haben, vor Erreichung der Volljährigkeit nicht ehemündig sind, so hat diese Vorschrift, soweit Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wegen Minderjährigkeit in Betracht kommt, praktische Bedeutung nur für Frauen. Erfolgt die Eheschließung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so ist die Ehe gemäß § 1331 BGB. anfechtbar. Das Erfordernis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters stellt sich dar als ein Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes bezw. Mündels. Daher steht das Recht der Einwilligung demjenigen gesetzlichen Vertreter zu, der mit der Sorge für die Person, und zwar wegen der rechtlichen Natur der Einwilligung mit der Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten betraut ist.[1]) Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bewirkt also hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe Anfechtbarkeit. Außerdem hat er in güterrechtlicher Beziehung auf die rechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau Einfluß.[2]) Theoretisch streng geschieden von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters hat das Gesetz in § 1305 die elterliche Einwilligung. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Ein-

---

[1]) Opet S. 22; Planck Bd. 4 S. 23.

[2]) §§ 1330, 1331, 1336 BGB.

willigung des Vaters, ein uneheliches bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. Praktisch werden die Befugnisse der §§ 1304, 1305 BGB. häufig zusammenfallen, weil der Vater bezw. die Mutter zugleich gesetzlicher Vertreter ist. Hier ist mit einer Willenserklärung beiden Erfordernissen genügt. Es kommen jedoch auch Fälle vor, wo den Eltern die gesetzliche Vertretung des Kindes aus irgendwelchen Gründen — Entziehung, Verwirkung, Ruhen der elterlichen Gewalt — nicht zusteht. In solchen Fällen hat der betreffende Elternteil trotzdem das höchst persönliche Einwilligungsrecht des § 1305 BGB.[1]) Dieses stellt sich somit nicht dar als Ausfluß der elterlichen Gewalt, weil es unabhängig davon ist, ob dem Berechtigten die elterliche Gewalt bezw. die Sorge für die Person des Kindes zusteht; es beruht vielmehr auf der den Eltern von dem Kinde geschuldeten Ehrerbietung und ist den Eltern zur Förderung des Familienwohls beigelegt.[2]) Auch diese Vorschrift hat hauptsächlich gegenüber Töchtern Bedeutung. Für Söhne ist sie insofern wichtig, als sie trotz erfolgter Volljährigkeitserklärung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe bedürfen. Gleichgültig ist, ob es sich um die erste Heirat oder um eine Wiederverheiratung des Kindes handelt. Auf die Gültigkeit der Ehe hat der Mangel der elterlichen Einwilligung keinen Einfluß, da

[1]) Neustadt S. 159.

[2]) Komm. d. RGRäte Anm. 5 zu § 1305 und Staudinger Bd. 4 S. 38.

es sich lediglich um ein aufschiebendes Ehehindernis handelt, jedoch hat die minderjährige Tochter, die ohne elterliche Einwilligung heiratet, die später zu besprechenden Nachteile zu gewärtigen.[1])

Es sind also drei Möglichkeiten, unter denen eine minderjährige Tochter eine Ehe eingehen kann. Sie kann heiraten mit und ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, ferner in dem Fall, wo dem Vater oder der Mutter die gesetzliche Vertretung nicht zusteht, heiraten mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, aber ohne elterliche Einwilligung. Unserer Arbeit zugrunde gelegt wird, weil es der regelmäßige ist, in erster Linie der Fall, daß die minderjährige Tochter heiratet mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, sofern gemäß § 1305 noch ein Elternteil in Betracht kommt, auch mit dessen Zustimmung. Die Besonderheiten, welche die anderen Möglichkeiten bieten, werden dann an den betreffenden Stellen besonders hervorgehoben.

§ 4.

Die personenrechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau.

Große Rechtsverschiedenheit hat von jeher darüber geherrscht, ob die Verheiratung einer minderjährigen Tochter das Endigen der elterlichen Gewalt herbeiführen

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 38; Planck Bd. 4 S. 25/26; Opet S. 25; Sauer S. 37/38; Endemann S. 128—130; Komm. d. RGRäte Anm. 1 zu § 1305.

soll oder nicht. Nach römischem Recht endigte die patria potestas nicht durch Verheiratung des Hauskindes. Bei der Manusehe trat die Frau in die Gewalt des Mannes über. Im übrigen war die Ehe als solche nicht imstande, die Gewalt zu beendigen. Außer Tod des Vaters oder des Kindes, Verwirkung zur Strafe und einigen anderen, hatte hier als Endigungsgrund der patria potestas besondere Bedeutung die emancipatio, d. h. die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt durch den Willen des Vaters. Sie erfolgte unter Abschaffung der früheren Formen in der Kaiserzeit durch kaiserliches Reskript (emancipatio Anastasiana) oder durch gerichtliche Erklärung des Vaters in Gegenwart des Kindes (emancipatio Iustinianea).

Im Gegensatz hierzu hat das deutsche Recht von jeher eine stillschweigend eintretende Endigung der elterlichen Gewalt über Haustöchter gekannt, nämlich die durch Verheiratung. Es galt der Satz: „Heirat macht mündig". Die Tochter wurde durch die Heirat kraft Gesetzes der Muntgewalt ihres Ehemanns unterstellt; die elterliche Gewalt endigte.

Diese beiden Auffassungen standen sich bei der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland schroff gegenüber. Die römische Emanzipation wurde zwar in vielen Gesetzgebungen aufgenommen, jedoch nur selten angewandt. In erster Linie erlangten Geltung die deutschen Prinzipien, die, wenn auch mit einigen Abänderungen, den meisten neueren Gesetzgebungen zugrunde lagen. So endigte nach

gemeinem Recht die elterliche Gewalt durch die Verheiratung der Tochter schlechthin. Das preußische Landrecht läßt sie endigen, wenn die Tochter unter erteilter oder vom Richter ergänzter Genehmigung des Vaters heiratet. Nach beiden Rechtssystemen trat aber im Gegensatz zum deutschen Recht an die Stelle der väterlichen Gewalt die gesetzliche Vormundschaft des Vaters. Im Gebiete des preußischen Landrechts galt hier die Vormundschaftsordnung v. 5. 7. 1875.

Auf einem ähnlichen Standpunkt stand auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, während das bayrische Landrecht zwar die elterliche Gewalt nur enden ließ, wenn Absonderung vom väterlichen Haushalt hinzukam, im übrigen aber dadurch, daß es eine dann eintretende Vormundschaft nicht kannte, dem alten deutschen Recht näher kam. Das deutschrechtliche Prinzip erlangte anfangs auch im französischen Recht Geltung.

In der Neuzeit hat man mehr und mehr als Endigungsgründe der elterlichen Gewalt nur Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung anerkannt. Nur das schweizerische Gesetzbuch hat den deutschrechtlichen Grundsatz „Heirat macht mündig“ heute noch beibehalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nach dem Vorbild des Code civile und des österreichischen Gesetzbuchs weder eine Entlassung aus der elterlichen Gewalt noch eine Beendigung derselben durch Verheiratung.[1])

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 874; Wieruszowski Bd. 1 S. 21; Planck Bd. 4 S. 487 und Endemann Bd. 2 S. 311.

Das minderjährige Kind bleibt trotz der Verheiratung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die elterliche Gewalt erlischt nicht, sondern erleidet nur gewisse Einschränkungen. § 1633 BGB. sagt: Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für die Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten. Dieser Grundsatz kennzeichnet den Einfluß der Verheiratung auf die personenrechtliche Stellung der minderjährigen Tochter. Wie Planck treffend sagt, scheidet sich die Sorge für die Person des Kindes in die tatsächliche Fürsorge und in die Vertretung, d. h. in die Fürsorge nach der rechtlichen Seite hin.[1]) Wenn sich nun eine minderjährige Tochter verheiratet, so soll die tatsächliche Fürsorge für die Person endigen, während die rechtliche Fürsorge bestehen bleibt. Dies sagt das Gesetz ganz allgemein, gleichviel ob die Tochter sich mit oder ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verheiratet oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, aber ohne elterliche Einwilligung. Zwar will Mooshake (S. 10) aus § 1633 BGB. in Verb. mit § 1305 BGB. schließen, daß die in § 1633 bezeichneten Wirkungen nicht einträten, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen würde. Aber dem kann nicht beigetreten werden, eben weil das Gesetz diese Unterscheidung nicht macht. Von der elterlichen Einwilligung ist die Beschränkung des § 1633 BGB. ebensowenig abhängig wie von der Einwilligung des

---

[1]) Planck Bd. 4 S. 478; ähnlich Endemann S. 558/59.

gesetzlichen Vertreters. Anders ist es natürlich, wenn die Eheschließung nichtig oder durch Anfechtung vernichtet ist.[1])

Es ist zunächst festzustellen, was zur tatsächlichen und was zur rechtlichen Seite der Fürsorge für die Person des Kindes gehört. Planck (Bd. 4 S. 479) hat es unternommen, diese Frage zu lösen, indem er sämtliche zur Fürsorge für die Person des Kindes gehörigen Angelegenheiten in tatsächliche und rechtliche scheidet. Der tatsächlichen Seite angehörend nennt er unter andern die in den §§ 1631, 1632 BGB. genannten Rechte und Pflichten, nämlich die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, die Bestimmung des Aufenthalts, die Anwendung von Zuchtmitteln, das Recht, die Herausgabe von jedem zu verlangen, der es dem Fürsorgeberechtigten widerrechtlich vorenthält, ferner die durch das Reichsgesetz v. 8. 4. 1874 §§ 12, 14 den Eltern auferlegte Pflicht, für die Impfung zu sorgen, die Gestellung und Anmeldung militärpflichtiger Kinder nach Maßgabe des Reichsmilitärgesetzes v. 2. 5. 1874 §§ 31—33, die Anzeige über die Geburt des Kindes beim Standesamt und die Vornamengebung. Der rechtlichen Seite angehörend nennt Planck u. a. die Taufe, sofern mit ihr die Wahl des religiösen Bekenntnisses verbunden ist, den Antrag auf Volljährigkeitserklärung, die Ermächtigung des Kindes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes sowie die Zurücknahme dieser Ermächtigung, die Ermächtigung des Kindes,

---

[1]) Opet S. 517.

in Dienst oder Arbeit zu treten, sowie die Zurücknahme und Einschränkung dieser Ermächtigung. Ferner gehören nach ihm hierher die zahlreichen Rechtsakte, zu denen nach öffentlichem Recht, insbesondere nach Strafrecht und Strafprozeßrecht, der gesetzliche Vertreter berufen ist. Aber diese Abgrenzung der beiden der persönlichen Fürsorge des Gewalthabers angehörenden Gebiete ist sehr umstritten. Die von Planck vorgenommene Scheidung ist keineswegs einwandfrei. Wie Staudinger (Bd. 4 S. 864) mit Recht hervorhebt, haben manche Angelegenheiten sowohl eine rechtliche als auch eine tatsächliche Seite. So gehört zum Bereiche der von Planck der tatsächlichen Seite zugezählten Erziehung zweifellos die Anwendung von Zuchtmitteln, hingegen nicht das Engagement eines Erziehers. Dieses wäre vielmehr, wenn überhaupt zur Fürsorge für die Person und nicht zur vermögensrechtlichen Seite, zur gesetzlichen Vertretung zu rechnen. Opet (S. 506) sieht in der Erteilung der Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung keine Vertretungshandlung, obwohl sie kraft elterlicher Gewalt erfolgt. Die Entscheidung der Frage in dieser Richtung mag zu Zweifeln Anlaß geben; falsch wäre es jedoch, wenn Opet aus seiner Erwägung schließen wollte, daß dem Vater einer verheirateten Tochter nicht das Recht der Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BGB. zustände.[1])

---

[1]) vgl. Staudinger Bd. 4 S. 875; Oertmann S. 12; Planck Bd. 1 S. 16.

Im großen und ganzen wird die Abgrenzung in der Weise möglich sein, daß zur Sphäre der Vertretung der Minderjährigen die Handlungen zu rechnen sind, welche bestimmt sind, die Rechtsverhältnisse der Minderjährigen in deren Interesse zu gestalten, wie Vornahme von Rechtsgeschäften und Prozeßhandlungen im Namen der Minderjährigen, Einwilligungserklärungen, die zu Rechtshandlungen der Minderjährigen zu erteilen sind, sowie Entgegennahme von Rechtshandlungen, die der Minderjährigen gegenüber vorzunehmen sind, endlich die unmittelbar die Person betreffenden Rechtshandlungen, die der gesetzliche Vertreter kraft besonderer Vorschrift des Gesetzes im eigenen Namen vornehmen darf.[1]) Andrerseits erscheint die tatsächliche Fürsorge für die Person als die Fürsorgetätigkeit, die im großen und ganzen nur ein rein tatsächliches Handeln erfordert, wobei also die Zuhilfenahme eines Rechtsgeschäftes wohl auch vorkommen kann, aber nicht unbedingt notwendig oder wenigstens nicht wesentlich ist.

Bei Eingehung der Ehe seitens der minderjährigen Tochter verliert der Gewalthaber die tatsächliche Fürsorge, also hauptsächlich die in den §§ 1631, 1632 BGB. bestimmten Rechte. Diese Bestimmung entspricht einer praktischen Notwendigkeit. Es wäre unvereinbar mit den Zwecken der Ehe, ihr Wesen wäre vernichtet, wenn

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 1053; Opet S. 506; etwas zu weit Staudinger S. 864.

die Gesetzgeber diese Vorschrift nicht getroffen hätten. Die Ehe wäre praktisch zerrüttet, würde dem Gewalthaber noch fernerhin das Recht zustehen, seine Tochter zu erziehen, zu beaufsichtigen, ihren Aufenthalt zu bestimmen, sowie etwa das Recht, sie von dem Gatten herauszuverlangen.

Man könnte nun annehmen, daß diese Rechte bei der Verheiratung auf den Ehemann übergingen. Dieses ist aber ganz und gar nicht der Fall, insbesondere hat er durchaus kein Erziehungs- und Beaufsichtigungsrecht, ebensowenig steht ihm gegenüber dem Dritten, der ihm die Frau mit oder ohne ihren Willen widerrechtlich vorenthält, ein Anspruch auf Herausgabe zu. Die tatsächliche Fürsorge für die Person der minderjährigen Tochter geht mit deren Verheiratung unter. Die Rechte des Mannes gegenüber seiner Frau bestimmen sich, gleichviel ob die Frau volljährig oder minderjährig ist, nach den §§ 1353 ff. BGB.[1]) Zwar meinen Kipp (S. 315) und Endemann (Bd. 2 S. 582), daß die tatsächliche Fürsorge und Obhut für die Person der verheirateten minderjährigen Tochter auf ihren Ehemann überginge. Auch Planck war in der 1. u. 2. Auflage seines Werkes noch dieser Ansicht, änderte dieselbe doch in der 3. Auflage[2]) Für diese Annahme, deren Begründung bei allen fehlt, bietet das Gesetz nicht den geringsten Anlaß. Warum sollte auch der Ehemann der

[1]) Knitschky S. 166; Haidlen S. 294; Staudinger Bd. 4 S. 874; Opet S. 517.

[2]) vgl. Planck Bd. 4 1. u. 2. Aufl. S. 390, 3. Aufl. S. 487.

minderjährigen Ehefrau gegenüber mehr Rechte haben als der volljährigen gegenüber? Der Gesetzgeber würde einen Schritt rückwärts in der Entwicklung getan haben, wenn er diese Rechte dem Ehemann übertragen hätte. Es läge darin eine Rückkehr zur deutschrechtlichen eheherrlichen Vormundschaft. Der Mann würde eine dem Wesen der modernen Ehe widersprechende Macht über die Frau bekommen. Kennt aber das Gesetz keine Vormundschaft des Mannes über die Frau, warum sollte es eine solche des Mannes über die minderjährige Frau zugeben? Grundsätzlich haben Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte. Die tatsächliche Fürsorge für die Person der minderjährigen Ehefrau kommt völlig in Wegfall. Man muß davon ausgehen, daß die Tochter, wenn sie Hausfrau geworden ist, auch vor Erreichung der Volljährigkeit selbständig ihre Angelegenheiten besorgen kann.[1]) Allerdings hat das Gesetz im § 1354 bestimmt, daß dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zustehen soll. Seiner Entscheidung muß die Frau Folge leisten, es sei denn, daß sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Diese Bestimmung gilt sowohl der minderjährigen als auch der volljährigen Ehefrau gegenüber. Eine derartige hervorragende Stellung hat der Gesetzgeber einem Ehegatten geben müssen für den Fall, daß keine Einigung erzielt wird.[2]) Daß er sie gerade

[1]) Knitschky S. 166.

[2]) Planck Bd. 4 S. 97.

dem Ehemann einräumte, liegt in der Natur der Sache. Er ist in den weitaus meisten Fällen der Ältere und Erfahrenere, der Ernährer der Familie. Aber — und das ist der maßgebende Punkt — dieses Entscheidungsrecht ist ihm nur in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten eingeräumt. In ihren persönlichen Angelegenheiten hat die Frau völlige Freiheit. Daraus ergibt sich, daß die persönliche Herrschaft des Vaters nicht auf den Ehemann übergeht, sondern erlischt. Die dem Manne eingeräumten Befugnisse beruhen nicht auf einer Fürsorgepflicht für die Person der Ehefrau, sondern sind ihm vielmehr im Interesse der ehelichen Gemeinschaft gegeben. So sagt der § 1354 BGB.: Der Mann bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Vor der Verheiratung hatte der Vater das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, jetzt ist die Tochter verpflichtet, Wohnort und Wohnung des Ehemannes zu teilen. Auch diese Bestimmung ist eine dem Wesen der Ehe entsprechende Notwendigkeit. Sie ergibt sich aus dem Rechte des Mannes, in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Sein Bestimmungsrecht bezüglich Wohnort und Wohnung ist aber nicht uneingeschränkt. So ist die Frau gemäß §§ 1353, 1354 BGB. nicht verpflichtet dem Manne zu folgen, wenn sich die Wahl seines inländischen Wohnortes bezw. Wohnung als ein Mißbrauch des dem Manne zustehenden Rechtes auf Entscheidung in den gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten darstellt. Wann in seiner Wahl ein Mißbrauch zu erblicken ist, läßt sich

nur von Fall zu Fall entscheiden, wobei auch die sozialen Verhältnisse, in denen die Eheleute leben, eine Rolle spielen. Der Richter hat hier nach freiem Ermessen zu entscheiden.[1])

Eine andere Frage ist, ob die minderjährige Ehefrau auch den Wohnsitz ihres Mannes teilt. Unter Wohnort ist der tatsächliche Aufenthaltsort zu verstehen, während Wohnsitz den rechtlich maßgeblichen Mittelpunkt für das Leben einer Person bezeichnet.[2])

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt einerseits im § 8: Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Andrerseits heißt es im § 10: Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Der Wille des Gesetzes ist doch jedenfalls, daß der § 10 sowohl für volljährige als auch für minderjährige Ehefrauen gelten soll. Wie Oertmann (S. 34) richtig sagt, ergibt sich das durch Umkehrschluß daraus, daß im § 10 eine dem § 9 Abs. 2 entsprechende Ausnahme nicht gemacht wird. Im § 9 Abs. 1 wird der Wohnsitz einer Militärperson bestimmt, im Abs. 2 aber eine Ausnahme für diejenigen gemacht, die einen Wohnsitz selbständig nicht begründen können. Im § 10

[1]) vgl. Schmidt-Habicht S. 151 und Staudinger Bd. 4 S. 145.

[2]) Staudinger Bd. 1 S. 63/64, Bd. 4 S. 144; Mot. Bd. 4 S. 105; Cosack Bd. 1 S. 104. Oertmann S. 26/27 und Planck S. 24 halten eine rechtliche Definition des Wohnsitzes nicht für möglich.

bestimmt das Gesetz den Wohnsitz einer Ehefrau, ohne aber hier eine Ausnahme für Ehefrauen, die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, also beschränkt geschäftsfähige Ehefrauen, entsprechend dem § 9 Abs. 2 zu machen. Die Anwendbarkeit des § 10 auch auf minderjährige Ehefrauen folgt ferner auch aus dem § 11 Abs. 1 Satz 2, wo der Möglichkeit einer „rechtsgültigen Aufgabe" des gesetzlichen Wohnsitzes durch das Kind gedacht wird. Der Eheschluß ist ein Akt, der in bezug auf den Wohnsitz dieselben Wirkungen auslöst wie eine rechtsgültige Aufgabe. Es macht also keinen Unterschied, ob die Frau großjährig ist oder nicht. Auch die minderjährige Ehefrau teilt also den Wohnsitz des Ehemannes. Nur in dem Fall teilt sie ihn kraft Gesetzes nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Ort begründet, an den sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.[1])

Ferner hat der Mann noch einen Einfluß auf die persönlichen Verhältnisse sowohl der minderjährigen als auch der volljährigen Frau insofern, als die Frau gemäß § 1356 BGB. verpflichtet ist, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Je nach den persönlichen Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, ist sie auch zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet. So wird der in bescheidenen Verhältnissen lebende Ehemann von seiner Frau verlangen können, daß sie im

---

[1]) § 10 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Haushalt selbst Hand mitanlegt, für das Essen sorgt und alles ordentlich und sauber hält, während die Frau des reichen Mannes hierzu nicht persönlich verpflichtet ist, wohl aber indirekt durch Anstellung und Beaufsichtigung ordentlicher Dienstboten.

Endlich sei noch erwähnt das im § 1358 BGB. näher geregelte Kündigungsrecht des Ehemannes, wonach dieser, wenn sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, unter gewissen Umständen das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Es soll verhütet werden, daß die Ehefrau durch Eingehung einer Verpflichtung zu persönlichen Leistungen die ihr durch die eheliche Gemeinschaft auferlegten Pflichten vernachlässigt.

Alle zuletzt genannten Rechte des Ehemannes, durch die er unmittelbar auf die Person der Ehefrau einwirkt, stehen, wie schon gesagt, diesem sowohl der volljährigen als der minderjährigen Frau gegenüber zu. Weil seine Frau minderjährig ist, hat der Mann keinen größeren Einfluß auf ihre persönlichen Verhältnisse.

Die personenrechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau ist somit eine ganz eigenartige geworden. Die tatsächliche Fürsorge für ihre Person, wie Erziehung, Beaufsichtigung usw., ist dem Gewalthaber mit der Eheschließung verloren gegangen. Auf den Ehemann sind diese Rechte nicht übergegangen; sie sind vielmehr völlig weggefallen. Trotzdem hat aber der Ehemann großen Einfluß auf ihre persönliche Stellung. Die Vertretung

in den persönlichen Angelegenheiten ist dem Gewalthaber geblieben. Auf diesem Gebiete hat aber die minderjährige Ehefrau, wie wir im § 7 der Arbeit sehen werden, durch die Eheschließung eine gewisse Selbständigkeit erlangt.

§ 5.
Die vermögensrechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau.

Betrachtet man die vermögensrechtliche Stellung der minderjährigen Ehefrau, so erleidet diese im Verhältnis zum gesetzlichen Vertreter durch die Eheschließung keinerlei Veränderung. Es ist hier also anders als auf personenrechtlichem Gebiete, wo der Einfluß des gesetzlichen Vertreters auf die minderjährige Ehefrau erheblich eingeschränkt ist. Grundsätzlich dauert die dem Gewalthaber zustehende Sorge für das Vermögen der minderjährigen Tochter trotz deren Verheiratung fort. Dies gilt aber nur insoweit, als nicht nach dem zwischen der Tochter und ihrem Manne geltenden Güterrechte die Verwaltung des Vermögens dem Manne zusteht. Seine ihm auf Grund des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstandes zustehenden Rechte werden nicht berührt. Auch reichen die Befugnisse des Gewalthabers niemals weiter, als die der Ehefrau reichen würden, wenn sie unbeschränkt geschäftsfähig wäre. Dieses Prinzip wird auch in den Motiven und Protokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch betont.[1]) Bei einem

[1]) Mot. Bd. 4 S. 759; Prot. Bd. 4 S. 565; Planck Bd. 4 S. 487; Staudinger Bd. 4 S. 875; Ullmann S. 39; Neumann S. 65.

etwaigen Widerstreit würde das Recht des Ehemannes, obwohl später entstanden, dem Elternrechte vorgehen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Gewalthaber das Vermögen des Kindes kraft Fürsorgerechtes, der Ehemann kraft eigenen Rechtes verwaltet.[1])

Hat somit die Ehe keine Veränderung in der vermögensrechtlichen Stellung der Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter gegenüber herbeigeführt, so hat sie jedoch wesentliche Umwälzungen, welche durch die Rechte des Ehemannes veranlaßt werden, zur Folge. Diese beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen von der Wirkung der Eheschließung auf das Vermögen der Frau und sind im großen und ganzen unabhängig davon, ob die Frau bei Eingehung der Ehe volljährig oder minderjährig ist. Sie sind ihrer Natur nach verschieden. Teils bestehen sie nur in einem Wechsel des Inhabers der Vermögensverwaltung, teils vermehren oder vermindern sie den Vermögensbestand, teils verändern sie den Eigentumsbestand beider Ehegatten durch Begründung von Miteigentum. Verschieden sind sie aber insbesondere nach dem Güterstand, in dem die Eheleute leben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigte die mannigfachen Partikulargüterrechte und ging zurück auf das Güterrecht, welches namentlich in den sächsischen Landesteilen herrschte, die „Gewere zur rechten Vormundschaft“, die dem Ehemann, ohne das Eigentum der Ehefrau zu

---

[1]) Opet S. 518.

berühren, das Recht gab, das Vermögen der Frau zu verwalten und die Nutzungen aus demselben zu ziehen. Diese Gestaltung der Rechtslage hat das Bürgerliche Gesetzbuch zugrunde gelegt in dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Seine Normen sind für die Eheleute maßgebend, falls sie nicht ausdrücklich durch Ehevertrag etwas anderes bestimmen. Man bezeichnet diesen Güterstand daher als den ordentlichen gesetzlichen Güterstand. Es hat somit das Bürgerliche Gesetzbuch einen einheitlichen Güterstand eingeführt, dabei aber den Parteien — von nur wenigen Ausnahmen abgesehen — vollständig freie Hand gelassen, ihr Güterrecht in anderer als durch das Gesetz normierter Weise zu regeln. Was den Charakter des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand angeht, so spricht Heinsheimer[1]) in einer dem Bürgerlichen Gesetzbuch durchaus entsprechenden Weise von einem absoluten Recht des Mannes am gesamten Frauenvermögen als Einheit unter Ausschluß der dem Vorbehaltsgute zugewiesenen einzelnen Vermögensstücke. Wie hieraus schon ersichtlich, sind bei diesem Güterstande zwei Vermögenskomplexe der Frau zu unterscheiden, einer, der dem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Mannes unterliegt, das eingebrachte Gut, und einer, der davon ausgeschlossen ist, das Vorbehaltsgut.

---

[1]) Heinsheimer S. 19—24.

Was im einzelnen zum Vorbehaltsgut der Frau gehört, bestimmen die §§ 1366—1369 BGB. Alles andere ist eingebrachtes Gut. Kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes ist der Mann befugt, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, über die einzelnen Gegenstände — im allgemeinen mit Zustimmung der Frau, in gewissen Fällen auch ohne diese — zu verfügen, sowie ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen.[1]) Wie schon hervorgehoben, ändert sich an dieser Regelung, wenn die Ehefrau minderjährig ist, grundsätzlich gar nichts.[2]) Die Minderjährigkeit hat keinen Einfluß auf die Eigentumsverhältnisse sowie auf die Scheidung des Frauenvermögens in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut. Auch werden die Rechte des Ehemannes am eingebrachten Gut seiner Ehefrau durch deren Minderjährigkeit unmittelbar nicht geändert. Ohne auf die im Gesetz genau geregelten einzelnen Befugnisse des Ehemannes bezw. der Ehefrau einzugehen, kann man sagen, daß bei beschränkter Geschäftsfähigkeit der Frau überall da, wo zur Gestaltung der Rechtslage eine Willenserklärung der Frau erforderlich ist, die Willenserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, event. auch noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ein-

---

[1]) §§ 1373—1376, 1380 BGB.

[2]) Schmidt-Habicht S. 188; Staudinger Bd. 4 S. 182; Planck Bd. 4 S. 119; Opet S. 118.

zuholen ist.[1]) Man kann sagen: Im Verhältnis des Ehemannes zum gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Ehefrau gilt nichts anderes, als wenn der Ehemann seiner volljährigen Ehefrau gegenüberstände.

Eigenartig wird die Rechtslage, wenn der Mann zum Vormund seiner minderjährigen Ehefrau bestellt ist oder der Vormund, was das Bürgerliche Gesetzbuch ja nicht wie das frühere Recht verbietet, mit seinem Mündel die Ehe eingeht. Gerade beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ist hier die Doppelstellung des Mannes, der zugleich Ehemann und Vormund der minderjährigen Ehefrau ist, eine derartige, bei der Interessenkollisionen leicht vorkommen können. Denn als Ehemann verwaltet er das eingebrachte Gut seiner Ehefrau, während ihm als Vormund die Sorge für das Vorbehaltsgut zusteht. In gewisser Hinsicht ist hier die minderjährige Ehefrau durch das Gesetz gegen Benachteiligung geschützt. So darf nach der allgemeinen Bestimmung des § 181 BGB. der Mann im Namen seiner Frau mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß es ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Handelt es sich um eine Verfügung des Ehemannes über eingebrachtes Gut, die der Zustimmung seiner minderjährigen Ehefrau bedarf, so kann er als ihr gesetzlicher Vertreter sich dieselbe nicht selbst erteilen.[2]) In diesen Fällen ist vielmehr gemäß

[1]) Schmidt-Habicht S. 189; Neumann S. 65.

[2]) Staudinger Bd. 4 S. 282; Opet S. 186.

§§ 1795, 1909, 181 BGB. die Bestellung eines Pflegers erforderlich. Dieser der minderjährigen Ehefrau gegebene Schutz ist jedoch noch kein ausreichender. Es kann vorkommen, daß der Ehemann Verbindlichkeiten der Frau vorzugsweise aus deren Vorbehaltsgut erfüllt, um das seiner Nutznießung unterliegende eingebrachte Gut möglichst zu schonen. Hier schreibt aber das Gesetz in den §§ 1411—1414 vor, aus welcher Masse die Schulden zu tilgen sind. Berichtigt der Vormund und Ehemann eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute, so hat die Frau gemäß § 1417 Abs. 2 BGB. einen Ausgleichungsanspruch.

Außer dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes kennt das Gesetz gegenüber dem vertragsmäßigen Güterrecht noch einen außerordentlichen gesetzlichen Güterstand, die Gütertrennung.[1] Diese soll kraft Gesetzes eintreten, wenn auf Grund der §§ 1418—1420 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder auf Grund der §§ 1468, 1469, 1542—1544 BGB. die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft endigt.[2] Sie soll ferner eintreten, wenn die eheliche Gemeinschaft gemäß § 1587 BGB. nach der Aufhebung wiederhergestellt wird, und endlich — ein Fall, der

---

[1]) vgl. Endemann Bd. 2 S. 329; Cosack Bd. 2 S. 564.

[2]) §§ 1426, 1470 Abs. 1 Satz 2, 1545 Abs. 1, 1549 BGB.

gerade für die minderjährige Ehefrau Bedeutung hat —, wenn der Ehemann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht (§ 1364 BGB.). Wie schon erwähnt, ist beim Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Hierdurch hat ja allerdings das Gesetz die minderjährige Ehefrau schon insofern geschützt, als der gesetzliche Vertreter und nach erlangter Geschäftsfähigkeit die minderjährige Ehefrau selbst die vielleicht übereilt und unbesonnen eingegangene Ehe jederzeit anfechten kann.[1]) Es sind jedoch auch Fälle denkbar, daß die junge Frau hierzu nicht imstande ist, sei es wegen mangelnder Willenskraft oder von ihrem eigennützigen Gatten beeinflußt, sei es, daß sie aus guten Gründen nicht anfechten will. Hier will ihr der Gesetzgeber wenigstens für das vermögensrechtliche Gebiet einen gewissen Schutz gewähren insofern, als er dem Ehemann die durch die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes gebotenen Vorteile entzieht.[2]) Es tritt Gütertrennung ein. Die Ehegatten behalten ihr Vermögen für sich, jeder hat an seinem eigenen Teile Verwaltung und Nutznießung. Nur hat die Frau dem Mann zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften

---

[1]) Komm. d. RGRäte zu § 1364.

[2]) Staudinger Bd. 4 S. 183/84; Planck Bd. 4 S. 120/21; Opet S. 118/19; Schmidt S. 189/90; Wieruszowski Bd. 2 S. 178; Ullmann S. 35; Sauer S. 32.

ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Ein einseitiger Verzicht auf diesen Güterstand von seiten der Frau ist ausgeschlossen, ebensowenig könnte der Nichteintritt der Gütertrennung vor Eingehung der Ehe durch Vertrag bestimmt werden. Würde der gesetzliche Vertreter einem solchen Vertrag zustimmen, so läge darin die stillschweigende Einwilligung zur Eheschließung selbst.[1]) Nach § 1284 Entw. 1 z. BGB. sollte von dem Zeitpunkt an, wo der gesetzliche Vertreter die Ehe bestätigt oder die Frau geschäftsfähig wird, die Gütertrennung aufhören und der ordentliche gesetzliche Güterstand ohne weiteres eintreten.[2]) In der 2. Kommission hat man jedoch diese Bestimmung fortgelassen, weil man davon ausging, daß der einmal eingetretene außerordentliche Güterstand der Gütertrennung auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortzudauern habe.[3]) Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz bleibt demnach Gütertrennung bestehen. Ein anderer Güterstand müßte durch Ehevertrag vereinbart werden. Erwähnt sei hier, daß Gütertrennung auch als vertragsmäßiges Güterrecht eintreten kann. Einerseits kann sie ausdrücklich auf Grund Ehevertrags vereinbart werden, andrerseits tritt sie ein, wenn durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die

[1]) Staudinger, Schmidt a. a. O.

[2]) Mot. Bd. 4 S. 164.

[3]) Prot z. BGB. Bd. 4 S. 124, 141.

Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben wird und in dem Ehevertrag nichts weiteres bestimmt ist (§ 1436 BGB.).

Neben dem gesetzlichen Güterrecht hat das Bürgerliche Gesetzbuch die vertragsmäßige Normierung des Güterstandes für zulässig erklärt. Hierbei hat es die Systeme der Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft ausführlich geordnet, so daß im Ehevertrag eine einfache Bezugnahme genügt. Irgendein anderer Güterstand müßte hingegen in seinen einzelnen Punkten genau fixiert werden. Natürlich steht auch nichts im Wege, den ordentlichen gesetzlichen Güterstand durch Vertrag zu bestimmen, wobei innerhalb des Güterstandes dieselben Regeln gelten.

Ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, wozu gemäß § 1437 BGB. ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und, falls dieser ein Vormund ist, auch noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, so wird das Vermögen eines jeden Ehegatten zu einer ungetrennten Masse vereinigt, die gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird. Die Ehegatten bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Nicht zum Gesamtgut gehören das Vorbehaltsgut und das Sondergut eines jeden der beiden Ehegatten. Was Vorbehaltsgut bezw. Sondergut ist, ist im Gesetze genau geregelt. Am Gesamtgut steht die Verwaltung dem Ehemann allein zu wie beim gesetzlichen Güterstand am eingebrachten

Gut. Er kann das Gesamtgut in Besitz nehmen, über dasselbe verfügen und Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf das Gesamtgut beziehen, führen (§ 1443 BGB.). Er schließt somit das Recht seiner Ehefrau bezw. das des gesetzlichen Vertreters seiner Ehefrau völlig aus. Von dieser allgemeinen Regel hat das Gesetz einige Ausnahmen getroffen. So bedarf der Mann zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück der Einwilligung der Frau.[1]) Dieselbe ist ferner erforderlich zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, es sei denn, daß es sich um eine Schenkung handelt, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[2]) Die minderjährige Ehefrau muß in solchen Fällen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters haben, um ihrerseits ihrem Ehemann ihre Zustimmung erteilen zu können. Bringt demnach der Ehemann ein ihm gehörendes Grundstück mit in die Ehe ein und wird dasselbe Gesamtgut, so bedarf er nunmehr zur Veräußerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters seiner Ehefrau. Fraglich ist es, ob die Erteilung der Einwilligung von seiten des gesetzlichen Vertreters der Ehefrau, falls dieser ein Vormund ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, wenn es sich um eine

---

[1]) §§ 1444, 1445 BGB.

[2]) § 1446 BGB.

Verfügung gemäß § 1445 BGB. handelt,[1] mit andern Worten, ob es einen Unterschied macht, ob der gesetzliche Vertreter die Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, selbst vornimmt oder zu den von dem Mündel abgeschlossenen Rechtsgeschäften seine Zustimmung erteilt. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob in der Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung eine solche zu erblicken ist oder nicht. Schmidt (S. 499) und Staudinger (Bd. 4 S. 372) verneinen diese Frage, Planck (Bd. 4 S. 707) bejaht sie. Eine Definition der Verfügung ist im Gesetz nicht gegeben. Planck (Bd. 1 S. 233) versteht darunter diejenigen Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtes gehen. Wenn auch verschieden in der Ausdrucksweise, jedoch im gleichen Sinne lautet die Definition der Verfügung in der übrigen Literatur.[2] Wenn nun auch die Erteilung der Zustimmung das in Frage kommende Recht nicht verändert, so ist doch wohl mit Planck in ihr eine Verfügung zu erblicken, denn unmittelbar mit der Erteilung der Zustimmung ist doch der Ehemann in den Stand gesetzt, zu verfügen. Die Kündigung einer Darlehnsforderung wird in der Literatur fast durchweg als Verfügung angesehen, weil sie die Wirkung hat, daß sie die Forderung zu einer fälligen macht. Erst recht muß man dann m. E. in der

---

[1] vgl. § 1821 BGB.

[2] Komm. d. RGRäte S. 75; Staudinger Bd. 1 S. 358; Oertmann Bd. 1 S. 300.

Zustimmung zu einer Verfügung auch eine solche selbst erblicken. Es bedarf demnach der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Ehefrau der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er dem Ehemann seine Zustimmung zur Verfügung über das Gesamtgut im ganzen oder über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück erteilen soll.

Er bedarf hingegen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erteilung der Zustimmung zu einer Schenkung, denn in diesem Punkt hat ja der Gesetzgeber den Ehemann besser gestellt als den Vormund. Der Vormund kann überhaupt in Vertretung des Mündels keine Schenkung machen, auch nicht mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1804 BGB.), und der Ehemann braucht nur die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; das Vormundschaftsgericht scheidet hier also ganz aus.

Ist der Ehemann zum Vormund seiner minderjährigen Ehefrau bestellt, so gilt dasselbe wie beim gesetzlichen Güterstand. Wenn der Mann bei gewissen Verfügungen der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so kann er sich diese als Vormund nicht selbst erteilen; es muß vielmehr ein Pfleger bestellt werden, der im gleichen Umfang wie der Vormund die Genehmigung des Vormundsschaftsgerichts einholen muß.[1] Ist die Bestellung des Pflegers unterblieben, so hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamt-

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 393; Opet S. 255.

gut gehöriges Recht verfügt. In diesem Fall steht dem Mann nichts im Wege, als Vormund der Frau dieses Recht gemäß § 1449 BGB. gegen Dritte geltend zu machen.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat der überlebende Ehegatte gemäß § 1487 Abs. 1 Satz 2 BGB. die rechtliche Stellung des Mannes. Es hat also nach dem Tode ihres Mannes die minderjährige Ehefrau alle aus der Verwaltung des Gesamtgutes sich ergebenden Rechte und Pflichten, die vorher ihrem Ehemanne zustanden. Selbständig ausüben kann sie dieselben wegen ihrer Minderjährigkeit nicht; ihr Vormund muß sie vielmehr vertreten, was dadurch außer allen Zweifel gestellt wird, daß im § 1487 BGB. ausdrücklich auf den § 1457 BGB. verwiesen wird.

Als vertragliche Güterstände sind ferner noch die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft im Gesetz geregelt. Andere Eigentümlichkeiten hinsichtlich der vermögensrechtlichen Stellung der minderjährigen Ehefrau als die beim gesetzlichen Güterstand und der allgemeinen Gütergemeinschaft erwähnten treten uns bei ihnen nicht entgegen.

§ 6.

Das elterliche Nutznießungsrecht am Vermögen der minderjährigen Ehefrau.

Kein Bestandteil der elterlichen Gewalt, wohl aber ein Ausfluß derselben ist das elterliche Nutznießungsrecht

am Vermögen der minderjährigen Tochter. Das gesamte Vermögen des Kindes unterliegt als sogen. unfreies Kindesvermögen der Nutznießung des Gewalthabers. Sogen. freies, von der Nutznießung ausgeschlossenes Kindesvermögen sind nur die im §§ 1650, 1651 BGB. bezeichneten Vermögensstücke des Kindes. Wenn nun eine Tochter sich verheiratet, so soll die Nutznießung endigen, es sei denn, daß die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wurde.[1] Begründet wird dieser Grundsatz in den Motiven damit, daß mit der Verheiratung des Kindes die elterliche Unterhaltspflicht hinter die des Ehegatten tritt; daher müsse auch das elterliche Nutznießungsrecht endigen.[2] Wird die minderjährige Ehefrau unterhaltsbedürftig, so hat in erster Linie ihr Mann sie zu unterhalten, erst in zweiter Linie kann sie sich an ihre Eltern wenden. Es ist demnach auch nicht mehr wie Recht, daß die Nutznießung am Vermögen des Kindes, die ihnen gewissermaßen als Äquivalent für ihre primäre Unterhaltspflicht zustand, bei der Verheiratung des Kindes endigt. Das unbedingte Fortbestehen der elterlichen Nutznießung am Vermögen der minderjährigen Ehefrau würde auch in den meisten Fällen mit dem Rechte des Mannes am Vermögen seiner Frau unvereinbar sein. Dies ist besonders beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes der Fall, wo

---

[1] § 1661 BGB.

[2] Mot. Bd. 4 S. 795; Opet S. 560; Endemann Bd. 2 S. 598.

neben dem ehemännlichen Nutznießungsrechte am Vermögen der Frau kein anderes geduldet wird.

Unbillig wäre es auch wiederum, würde das elterliche Nutznießungsrecht ausnahmslos erlöschen. Den Eltern kann jedoch ihr Recht nicht ohne ihre Zustimmung genommen werden. Würde das nicht so sein, so wäre es besonders unbillig dann, wenn die Tochter mit einem vermögenslosen und dazu vielleicht noch leichtsinnigen Manne die Ehe eingehen würde. Hier verlöre der Gewalthaber sein Nutznießungsrecht, das Äquivalent für seine Aufwendungen, ohne daß ihm auch nur annähernd die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß im Falle der Bedürftigkeit seiner verheirateten Tochter er nicht unterhaltspflichtig sei. Der Gedanke, das Endigen des elterlichen Nutznießungsrechtes bei der Verheiratung der minderjährigen Tochter von deren Zustimmung abhängig zu machen, war daher ein recht glücklicher. In den meisten Fällen werden die Eltern — in erster Linie der Vater — auch gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Tochter sein. Geht die Tochter ohne seine Zustimmung eine Ehe ein, so ist diese, wie wir gesehen haben, zwar gültig; es tritt aber Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand ein. In diesem Falle ist es natürlicher und führt zu keinerlei Konflikt, daß dem Vater die Nutznießung am Vermögen der Tochter, das ja von dem ihres Mannes vollständig getrennt ist, verbleibt. Anders ist es hingegen, wenn dem Vater aus irgendeinem Grunde die gesetzliche Vertretung seiner Tochter nicht zusteht, also

Vater und gesetzlicher Vertreter zwei verschiedene Personen sind. Gibt in diesem Falle der gesetzliche Vertreter zur Eingehung der Ehe seitens der minderjährigen Tochter seine Einwilligung, während sie der Vater verweigert, so tritt als gesetzlicher Güterstand die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ein. Es bekommt dann der Ehemann Nutznießung am Vermögen der Tochter, während gleichzeitig die Nutznießung des Vaters bestehen bleibt. Hier geht das elterliche Nutznießungsrecht dem Rechte, welches der Mann nach dem in der Ehe geltenden Güterstand zu beanspruchen hat, vor, insbesondere also dem Nutznießungsrechte des Mannes beim gesetzlichen Güterstande.[1] Diese Entscheidung beruht darauf, daß das elterliche Nutznießungsrecht von jeher vorhanden war und kraft der lex specialis des § 1661 Abs. 2 bestehen bleibt, ferner Ehrfurcht und Sitte es gebieten, daß die minderjährige Tochter zur Heirat die Zustimmung der Eltern einholt, auch wenn diesen aus irgendwelchen Gründen die gesetzliche Vertretung nicht zusteht. Unzuträglichkeiten werden sich in dieser Hinsicht zuweilen nicht vermeiden lassen. Man denke z. B. an den Fall, daß die vermögende Tochter einem fleißigen und braven, aber vermögenslosen Mann die Hand bieten will. Der gesetzliche Vertreter hat seine Zustimmung gern gegeben, der Vater verweigert sie hingegen, sei es aus Eigennutz, sei es infolge von Geistesschwäche. Hier verbleibt die Nutznießung

[1]) Planck Bd. 4 S. 525, 120.

dem Vater, und die Eheleute müssen, bis die Frau großjährig wird, in ärmlichen Verhältnissen leben, obwohl sie Geld genug besitzen. Gegen einen solchen Mißbrauch der elterlichen Gewalt bietet das Gesetz allerdings keinen Schutz.[1] Praktisch ist dieser Fall, der ja wohl nur selten vorkommen wird, jedoch von keiner sehr großen Tragweite, da es den Eheleuten möglich sein wird, im Hinblick auf das der Frau in nicht allzulanger Zeit zufallende Vermögen einen größeren Kredit aufzunehmen.

Wenn nun auch bei einem Widerstreit der Nutznießung des Mannes mit der elterlichen Nutznießung die letztere vorgeht, so ist damit nicht gesagt, daß der gesetzliche Güterstand nicht eintritt, oder ein anderer Güterstand, bei dem an sich auch dem Manne Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau zustehen würde, nicht vereinbart werden könnte. Wie schon hervorgehoben, umfaßt die elterliche Nutznießung nur das unfreie Kindesvermögen. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander würde dieses dann zum Vorbehaltsgute der minderjährigen Ehefrau gehören, dem Manne vollständig entzogen sein und der elterlichen Nutznießung unterstehen. Das freie Kindesvermögen hingegen ist, sofern es nicht seiner Natur nach Vorbehaltsgut sein würde, eingebrachtes Gut bezw. Bestandteil des Gesamtguts und untersteht als solches der Nutznießung des Mannes. Ja selbst in dem Fall, daß gar kein freies Kindesvermögen vorhanden

---

[1] vgl. Endemann Bd. 2 S. 539.

ist, kann ein Güterstand vereinbart werden, der an sich Rechte des Mannes am Vermögen der Frau begründet. Es würde dies dann zweckmäßig sein, wenn ein Anfall von freiem Kindesvermögen in Aussicht steht, oder die minderjährige Ehefrau demnächst volljährig wird. Bestritten ist die Frage, ob die elterliche Nutznießung endigt, wenn die Eltern nachträglich der minderjährigen Tochter ihre Einwilligung zu der von dieser eingegangen Ehe erteilen. Opet (S. 561) ist der Ansicht, daß die Endigung der Nutznießung nach § 1661 BGB. derart an die Eheschließung geknüpft ist, daß das Vorliegen der Einwilligung Voraussetzung des Eintritts einer gesetzlichen Wirkung der Eheschließung ist. Daher müsse, da es an einer besonderen Bestimmung im Gesetze fehle, trotz nachträglicher Genehmigung der Eltern die Nutznießung diesen bleiben. Derselben Ansicht ist Haidlen (S. 305 Anm. 23), der dies damit begründet, daß eine Genehmigung der Eheschließung nach deren Vollziehung rechtlich nicht denkbar sei. Den Ausführungen dieser beiden Autoren kann m. E. nicht beigestimmt werden. Wenn der Vater der Heirat seiner minderjährigen Tochter nachträglich zustimmt, so ist doch anzunehmen, daß er damit sagen will: es soll so sein, als wenn ich die Einwilligung sofort gegeben hätte, auch bezüglich der Wirkungen. Warum Haidlen die Genehmigung als undenkbar bezeichnet und Opet ihr die rückwirkende Kraft gemäß § 184 BGB. versagen will, ist nicht einzusehen. Daß in der Regel bei nachträglicher Zustimmung des Vaters die

Nutznießung endigt, dafür geben auch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch einen gewissen Anhalt.[1]) In der Genehmigung von seiten des Vaters kann natürlich auch ein Verzicht auf sein Nutznießungsrecht liegen. Dieses müßte aber doch irgendwie zum Ausdruck kommen.

§ 7.

Die Vertretung der minderjährigen Ehefrau insbesondere.

Das Erfordernis der gesetzlichen Vertretung der minderjährigen Ehefrau ergibt sich aus § 106 BGB., wonach Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Wie schon eingangs erwähnt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch in Übereinstimmung mit den meisten früheren Rechten die gesetzliche Vertretung des Kindes als einen Ausfluß der Sorge für die Person und für das Vermögen betrachtet und sie daher dem Vormund bezw. dem Gewalthaber übertragen. Was die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Ehefrau alles umfaßt, ist auch bereits erwähnt worden. Man kann scheiden in die Vertretung außerhalb des Prozesses und, was eine größere Rolle spielt, die Vertretung speziell im Prozesse und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 796; Planck Bd. 4 S. 525; Staudinger Bd. 4, 2 S. 942.

Das Erfordernis der Vertretung der minderjährigen Ehefrau außerhalb des Prozesses beruht auf den allgemeinen Vorschriften über die Vertretung Minderjähriger, die grundsätzlich auch bei einer Verheiratung bestehen bleiben.[1]) An der Geschäftsfähigkeit der minderjährigen Ehefrau wird nichts geändert. Sie bleibt trotz der Heirat in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und bedarf daher nach der Grundregel des § 107 BGB. zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese Grundregel hat der Gesetzgeber in den Fällen der §§ 110, 112 u. 113 BGB. durchbrochen zugunsten der Minderjährigen, Fälle, die natürlich auch der minderjährigen Ehefrau zugute kommen müssen. Gerade hier ist die Stellung des gesetzlichen Vertreters zu dem Ehemann der minderjährigen Frau eine eigenartige. Ein von der minderjährigen Ehefrau ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn sie die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihr zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.[2]) Es ist hier darauf zu achten, daß in jedem Falle der gesetzliche Vertreter eine Rolle mitspielt.[3]) Entweder ist er es selbst, der der minderjährigen Ehefrau die Mittel überläßt, oder,

---

[1]) § 106 BGB.

[2]) § 110 BGB.

[3]) Oertmann S. 330; Planck Bd. 1 S. 252.

wenn ein Dritter es tut, muß er seine Zustimmung geben. Sehr häufig wird in der Ehe der Mann seiner Frau Geschenke machen, die möglicherweise auch in barem Geld bestehen. Hier ist es möglich, daß der schwache, nachgiebige Gatte seiner vergnügungssüchtigen und verschwenderischen Frau aus deren eingebrachtem Gut, das seiner Verwaltung und Nutznießung untersteht, unbeschränkte Mittel zur freien Verfügung überläßt, so daß die Gefahr naheliegt, daß die minderjährige Ehefrau ihr Vermögen schnell vergeudet. In einem solchen Falle kann der gesetzliche Vertreter eingreifen und dem Ehemann seine Zustimmung versagen. Der gesetzliche Vertreter wiederum ist auch in der Überlassung von Mitteln an die Minderjährige nicht unbeschränkt. So kann er Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Gegenvormundes erforderlich ist, nicht ohne diese Genehmigung dem Kinde zur Erfüllung eines Vertrages oder zur freien Verfügung überlassen (§ 1644 BGB.).

Weitere Besonderheiten ergeben sich, wenn die minderjährige Ehefrau gemäß § 112 BGB. ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt oder gemäß § 113 BGB. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse steht. Der Umstand selbst, daß die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hindert die Führung eines Geschäftes in ihrem Namen und auf ihre Rechnung nicht. Auch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau kann Geschäftsfrau sein.[1]) Die

---

[1]) Staub S. 13, 33, 34.

minderjährige Ehefrau wird dadurch, daß sie ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt, nicht geschäftsfähig. Nur dann ist sie für alle ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig, wenn der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes sie zu dem Betrieb ermächtigt hat (§ 112 Abs. 1 Satz 2 BGB.).[1] Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, wie Verfügung über Grundstücke, Erteilung einer Prokura, Eingehung einer Wechselverbindlichkeit. Fehlt hingegen die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters, so kann die minderjährige Ehefrau Rechtsgeschäfte nur im Umfange der §§ 106—111 BGB. vornehmen, wenn auch der Ehemann seine Einwilligung erteilt hat. Die Zustimmung des Ehemannes ist also für ihre Geschäftsfähigkeit belanglos. Bedeutung hat dieselbe nur insofern, als, wenn der Mann sie erteilt, seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich ist, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 1405 Abs. 1 BGB.). Hierdurch wird also nur die Verfügungsfähigkeit der Frau und die Wirkung gegenüber dem eingebrachten Gut, nicht jedoch ihre Geschäftsfähigkeit berührt. Andrerseits hat aber auch, in welchem Güterstand die Eheleute auch leben mögen, der Mann kein Recht, der Frau den Betrieb des Erwerbsgeschäftes zu verbieten. Etwas anderes ist es

---

[1] Hörle S. 19; Förster S. 194.

natürlich, wenn durch das Erwerbsgeschäft das gemeinschaftliche eheliche Leben gefährdet wird, insbesondere die Frau ihren ihr gemäß §§ 1354, 1356, 1357 BGB. obliegenden Pflichten nicht nachkommen kann. In diesem Fall kann der Mann kraft seiner ehemännlichen Rechtsstellung der Frau den Geschäftsbetrieb verbieten.[1]) Es ist jedoch unrichtig, wenn Schefold behauptet, es stände in diesem Falle dem Mann eine Klage dahin zu, daß es der Frau bei Strafvermeidung verboten sei, das Geschäft fortzubetreiben oder einen vom Manne verbotenen Geschäftsbetrieb zu beginnen.[2]) Soweit geht die Tragweite des § 1354 BGB. nicht, daß dem Mann ein solches Klagerecht gegeben sei. Auch Cosack[3]) kann nicht beigestimmt werden, wenn er behauptet, der Mann könne den Geschäftsbetrieb der Frau auch gegen deren Widerspruch tatsächlich schließen, es sei denn, daß darin ein Mißbrauch seiner Entscheidungsgewalt läge. Diese Ansicht findet im Gesetz keine Stütze. In einem solchen Falle bleibt vielmehr dem Manne nichts anderes übrig, als die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nach §§ 1353 ff., 1567 Abs. 2 N. 1 BGB., § 606 ZPO. zu erheben.[4])

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter gemäß § 113 BGB. die minderjährige Ehefrau, in Dienst oder Arbeit zu treten,

---

[1]) Wieruszowski Bd. 2 S. 256; Schefold im ArchZivPrax. S. 144.

[2]) Schefold a. a. O.

[3]) Cosack, HGB. § 11 Anm. 6.

[4]) Staub Bd. 1 S. 21; Wieruszowski Bd. 2 S. 256; Hörle S. 33.

so ist dieselbe für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Pflichten betreffen. Es gilt hier also bezüglich der Geschäftsfähigkeit dasselbe wie bei der Geschäftsfrau; dieselbe ist insbesondere unabhängig von der Zustimmung des Ehemannes. Eine Besonderheit gilt hier nur für diejenigen Verbindlichkeiten der Ehefrau, kraft deren sie sich einem Dritten zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat. Hier darf er ein solches Rechtsgeschäft, wie bereits auch schon im § 4 der Arbeit erwähnt, nach Maßgabe des § 1358 BGB. fristlos mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes kündigen, falls er der Verpflichtung nicht zugestimmt hat, und seine Zustimmung auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Außerdem kann er natürlich auch die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft anstrengen. Diese wird insbesondere da am Platze sein, wo die Ehefrau trotz gültiger Kündigung ihre Dienst- oder Arbeitstätigkeit fortsetzt. Der Mann, dessen Frau in Dienst oder Arbeit ist, ist demnach etwas besser gestellt als der Mann, dessen Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt, eben durch das Kündigungsrecht des § 1358 BGB. Es handelt sich hier um eine im Interesse der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft notwendige Vorschrift.

Endlich wird die Grundregel des § 107 BGB. noch durchbrochen durch eine Vorschrift, die gerade für die

minderjährige Ehefrau beachtenswert ist, durch die Schlüsselgewalt. § 1357 BGB. sagt: Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt. Wie weit dieser häusliche Wirkungskreis geht, richtet sich nach den Lebens-, Standes- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten sowie nach der Sitte und Anschauung des sozialen und örtlichen Kreises, dem sie angehören.[1]) Diese Vorschrift führt, wenn die Ehefrau minderjährig ist, zu Eigentümlichkeiten. Geschäfte des Mannes kann sie selbst besorgen, während sie zu ihren eigenen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf.[2]) Es liegt hier die Frage nahe, ob die minderjährige Ehefrau, wenn sie innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte des Mannes besorgt und ihn vertritt, jedesmal die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters haben muß, da sie doch durch solche Geschäftsbesorgung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Hier bestimmt der § 165 BGB., daß die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Es ist daher die im Namen

---

[1]) Schmidt Bd. 4, 1 S. 157.

[2]) vgl. Neustadt S. 209.

des Mannes handelnde minderjährige Ehefrau, die sich selbst weder berechtigt noch verpflichtet, der volljährigen gleichzustellen.[1] Zwar scheint Wieruszowski[2] der Ansicht zu sein, daß die minderjährige Ehefrau, auch wenn sie im Namen des Mannes handelt, jedesmal die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters haben müßte; aber dem kann nicht beigestimmt werden, da aus § 165 BGB. klar das Gegenteil hervogeht.

Wieruszowski[3] wirft auch die Frage auf, ob nicht in der Einwilligung des § 1304 BGB. eine allgemeine Ermächtigung zur Geschäftsbesorgung im Bereiche der Schlüsselgewalt zu finden ist, so daß § 113 BGB. analog anzuwenden wäre. Diese Frage näher zu untersuchen, ist unnötig und belanglos, eben durch die Vorschrift des § 165 BGB., aus der klar hervorgeht, daß bezüglich der Schlüsselgewalt die minderjährige Ehefrau der volljährigen gleichzustellen ist.

Anders liegt der Fall hingegen, wenn die minderjährige Ehefrau zwar für Rechnung des Mannes, aber im eigenen Namen handelt, worauf, weil es nicht das Regelmäßige ist, besondere Umstände hindeuten müssen.

In diesem Falle finden die allgemeinen Regeln Anwendung (§§ 106 ff. BGB.), d. h. der gesetzliche Vertreter muß

---

[1]) Opet S. 102; Schmidt Bd. 4, 1 S. 157; Staudinger Bd. 4, 1 S. 155; Wieruszowski S. 46; Planck Bd. 4 S. 221.

[2]) Wieruszowski S. 44 Anm. 28.

[3]) Wieruszowski S. 44 Anm. 28.

mitwirken. Diese Mitwirkung besteht und kann nur bestehen in der Erteilung der Zustimmung zum Handeln der Frau; denn würde der gesetzliche Vertreter an Stelle der Frau selbständig handeln, so hätte er damit die Befugnis, Geschäfte des häuslichen Wirkungskreises vorzunehmen, die er als außerhalb der Ehe Stehender gar nicht beurteilen kann. Auch läge hierin eine große Unbilligkeit für den Ehemann, auf dessen Rechnung derartige Geschäfte gehen. Er wäre dann immer noch eher zur Vornahme berufen als der gesetzliche Vertreter. Es steht natürlich nichts im Wege, daß in einem solchen Falle auch der Ehemann selbständig handelnd für die Frau auftreten kann.

Würde der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Ehefrau seine Zustimmung geben zu einem Geschäfte für den Ehemann, das sie nicht vornehmen darf, z. B. Veräußerung einer dem Ehemann gehörigen Sache, so wäre ein solches Geschäft für den Mann nicht verbindlich. Könnte in einem solchen Falle der Mann die Sache nicht wiederbekommen, so würde ihm der gesetzliche Vertreter seiner Ehefrau gemäß § 823 BGB. haftbar sein. Will gemäß § 1357 Abs. 2 BGB. der Mann die Schlüsselgewalt seiner minderjährigen Ehefrau beschränken oder ausschließen, so muß gemäß § 131 BGB. zur Entgegennahme der Erklärung der gesetzliche Vertreter mitwirken.

Hervorgehoben sei hier noch, daß in manchen Fällen jede Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Die für die minderjährige Tochter am wichtigsten sind die, daß

sie bei Eingehung der Ehe ihre Erklärung persönlich vor dem Standesbeamten abgeben muß (§ 1317 BGB.), daß sie ein Testament nur persönlich errichten und einen Erbvertrag nur persönlich schließen kann (§§ 2064, 2229, 2274, 2275 Abs. 2 BGB.).

Eine eigenartige und daher besonders beachtenswerte Stellung nimmt die minderjährige Ehefrau im Prozesse ein. Parteifähig ist sie, weil sie rechtsfähig ist. Sie kann daher im Prozesse Kläger und Beklagter sein. Es fragt sich, ob sie auch prozeßfähig ist. § 51 ZPO. bezeichnet die Prozeßfähigkeit „als die Fähigkeit einer Person, vor Gericht zu stehen“, d. h. ihren Prozeß selbst oder durch einen von ihr selbst bestellten Bevollmächtigten zu führen.[1]) Diese Fähigkeit soll sich, sofern sich nicht aus dem § 52 ZPO. etwas anderes ergibt, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes bestimmen. Dieses enthält jedoch hierüber keine Vorschrift, insbesondere sind keine Angaben darin enthalten, wer die Fähigkeit haben soll, vor Gericht zu stehen. Man hat früher vielfach die Prozeßfähigkeit als einen Ausfluß der Handlungsfähigkeit bezeichnet, doch hat das bürgerliche Recht diesen Begriff aufgegeben.[2]) Die Verweisung auf das bürgerliche Recht ist außerdem belanglos und unnötig geworden, da der § 52 ZPO. eine

---

[1]) Struckmann-Koch S. 50; Seuffert Bd. 1 S. 81; ähnlich Gaupp-Stein S. 148; Skonietzki-Gelpke S. 123; Förster S. 184.

[2]) Seuffert Bd. 1 S. 81; Gaupp-Stein S. 148; Petersen S. 140.

besondere Vorschrift hierüber aufgestellt hat. Demnach ist eine Person insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Diese Fähigkeit deckt sich aber mit der Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts (§§ 104 ff. BGB.). Prozeßfähig ist demnach, wer weder geschäftsunfähig noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Da, wie wir gesehen haben, die minderjährige Ehefrau grundsätzlich nicht geschäftsfähig ist, so ist sie auch grundsätzlich nicht prozeßfähig. Es wird durch die Heirat weder nach der einen noch nach der anderen Seite etwas geändert. Im § 52 ZPO. heißt es, die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. Diese Bestimmung kann nur Bedeutung haben für Ehen, die vor 1900 geschlossen sind, denn aus dem bürgerlichen Recht ergibt sich keine Beschränkung der Ehefrau als solcher in der Geschäftsfähigkeit und damit auch in der Prozeßfähigkeit. Soweit jedoch die Ehefrau nach den vor 1900 für den Güterstand maßgebenden Gesetzen durch den Güterstand oder die Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, soll diese Beschränkung bestehen bleiben, jedoch auf die Prozeßfähigkeit keinen Einfluß haben.[1]) Die Frau ist dann in einem solchen Falle trotz des Mangels der Geschäftsfähigkeit prozeßfähig.[2])

Im übrigen ist die Prozeßfähigkeit regelmäßig abhängig von der Geschäftsfähigkeit. Es liegt die Frage

---

[1]) EG. z. BGB. Art. 200; ZPO. § 52.

[2]) Seuffert Bd. 1 S. 82; Struckmann-Koch S. 51; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 157; Petersen Bd. 1 S. 140; Skonietzki S. 128.

nahe, ob in den Fällen der §§ 112, 113 u. 110 BGB., die, wie wir gesehen haben, eine vom Normalfall abweichende Regelung der Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen enthalten, auch ihre Prozeßfähigkeit betroffen wird. Diese Frage ist für die Fälle der §§ 112 u. 113 BGB. unbedingt zu bejahen. Die genannten Paragraphen in Verb. mit § 52 ZPO. stellen eine Ausnahme von der Regel der Prozeßunfähigkeit auf, und zwar im Rahmen der jeweiligen unbeschränkten Vertragsfähigkeit. Es ist demnach eine minderjährige Ehefrau, die mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters ein Erwerbsgeschäft betreibt, prozeßfähig für alle Prozesse, die der Betrieb des Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, und ebenso ist die minderjährige Ehefrau, die mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters in Dienst oder Arbeit getreten ist, prozeßfähig für diejenigen Prozesse, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Es wäre unbillig, wenn die minderjährige Ehefrau im Rahmen der §§ 112, 113 BGB. wohl Geschäfte abschließen könnte, ihr die Befähigung zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung aber nicht zuerkannt würde. Für diese Erweiterung der Geschäftsfähigkeit, die für die minderjährige Ehefrau sowohl wie für alle andern Minderjährigen gilt, bestehen in der Literatur verschiedene Ausdrücke, wie beschränkte Prozeßfähigkeit (Wach, Gaupp-Stein), besondere Prozeßfähigkeit

(Seuffert), relative Prozeßfähigkeit (Oertmann), partielle Prozeßfähigkeit (Schmidt).

Eine erweiterte Prozeßfähigkeit besitzt die minderjährige Ehefrau hingegen nicht bei den nach § 110 BGB. erfolgten wirksamen Leistungen. Dieses folgt aus der rechtlichen Natur des genannten Paragraphen. Es handelt sich nicht, wie vielfach angenommen wird,[1]) um eine stillschweigende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem vorgenannten Rechtsgeschäft, vielmehr besteht die Hauptbedeutung der Vorschrift in der heilenden Wirkung des Erfüllungsaktes auf das Kausalgeschäft.[2]) Im Interesse des Rechtsgeschäftes ist seine Rückgängigmachung ausgeschlossen. Im § 110 handelt es sich also nicht wie im §§ 112, 113 um Erweiterung der Geschäftsfähigkeit. Hat daher die minderjährige Ehefrau ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einen Vertrag geschlossen und die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihr zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, so ist der Vertrag zwar wirksam, d. h. er kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, einen Prozeß über die gemachten Leistungen kann sie jedoch nicht führen.

---

[1]) Staudinger Bd. 1 S. 375; Enneccerus Bd. 1 S. 354; Crome S. 367.

[2]) Oertmann S. 329; ähnlich Cosack, BGB. S. 188; Planck Bd. 1 S. 252.

Eine weitere speziell für die minderjährige Ehefrau in Betracht kommende Vorschrift gibt der § 612 Abs. 1 ZPO. Hiernach ist in Ehesachen ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Was die beschränkte Geschäftsfähigkeit wegen Minderjährigkeit angeht, so hat diese Vorschrift Bedeutung nur für die Prozeßfähigkeit der minderjährigen Ehefrau, denn wie schon wiederholt hervorgehoben, erreicht ein Mann die Ehemündigkeit erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die minderjährige Ehefrau ist also prozeßfähig in Ehesachen. Was unter Ehesachen zu verstehen ist, sagt der § 606 ZPO. Die minderjährige Ehefrau kann demnach Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung ihrer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Ehe zum Gegenstande haben, selbständig führen. Bei der Einführung dieser Vorschrift ging man von der Erwägung aus, daß es dem Wesen der Ehe, ihrem höchstpersönlichen Charakter sowie den sich daraus ergebenden persönlichen Beziehungen nicht entspreche, wenn man die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten in Ehesachen als prozeßunfähig behandle.[1]) Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des § 51 ZPO. durchbrochen worden und in Ehesachen die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau prozeßfähig.

---

[1]) Seuffert Bd. 2 S. 202; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 237; Petersen Bd. 2 S. 178.

Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch insofern, daß die minderjährige Ehefrau, die ohne die erforderliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen ist, zur Anfechtung derselben nicht befugt ist. In diesem Falle kann gemäß § 612 Abs. 1 Satz 2 ZPO. in Verb. mit §§ 1336 Abs. 2 Satz 2 und 1331 BGB. nur ihr gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus der Erwägung heraus, daß die minderjährige Ehefrau, wenn sie einmal ohne die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen ist, nun auch die Folgen ihres Tuns auf sich nehmen soll. Der gesetzliche Vertreter allein soll beurteilen, ob die Eingehung der Ehe in ihrem Interesse liegt; er allein soll dann gegebenenfalls mit oder ohne ihren Willen zur Anfechtung berechtigt sein.

Wenn also nicht gerade gemäß §§ 112, 113 BGB. erweiterte Prozeßfähigkeit in Betracht kommt oder es sich um Ehesachen handelt, so ist die minderjährige Ehefrau grundsätzlich nicht prozeßfähig. Klagen muß für sie ihr gesetzlicher Vertreter. Dieses ist für die minderjährige Ehefrau oft mit großen Umständen verbunden. Man denke an Fälle, daß der gesetzliche Vertreter an einem entfernten Orte wohnt. Ihm muß sie den ganzen Sachverhalt auseinandersetzen und ihn veranlassen, Klage zu erheben; er muß vielleicht darum eine weite Reise machen, während ihr Ehemann, den sie täglich um sich hat, nicht für sie klagen kann. Aber diesem Übelstand ist im wesentlichen dadurch abgeholfen, daß der Mann beim gesetzlichen

Güterstande ein zum eingebrachten Gut, bei Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft ein zum Gesamtgut gehöriges Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann.[1]) Diese Rechte stehen dem Manne zu, auch wenn die Frau minderjährig ist. Will der Mann hingegen in irgendwelchen Fällen im Namen der Frau klagen, so muß er als ihr Bevollmächtigter klagen. Die minderjährige Ehefrau aber wiederum kann ihm nur Vollmacht erteilen, wenn ihr gesetzlicher Vertreter damit einverstanden ist. In Prozessen gegen die minderjährige Ehefrau ist deren gesetzlicher Vertreter zu verklagen, der dann natürlich auch wiederum den Ehemann bevollmächtigen kann.

Ebensowenig wie in der streitigen Gerichtsbarkeit kann die minderjährige Ehefrau grundsätzlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbständig tätig werden. Da es einen der zivilprozessualischen Prozeßfähigkeit entsprechenden Begriff in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gibt, so müssen hier die allgemeinen Regeln der §§ 104 ff. BGB. zur Anwendung kommen. Danach hat die minderjährige Ehefrau weder das Recht, einen Antrag zu stellen, noch das Recht der Beschwerde. Eine Ausnahme hiervon macht der § 59 FGG., wo es heißt, daß ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel dann ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen kann, wenn es sich entweder um eine seine Person betreffende Angelegen-

---

[1]) §§ 1380 u. 1443 BGB.

heit handelt oder um eine Angelegenheit, in der der Mündel vor seiner Entscheidung gehört werden soll. Die minderjährige Ehefrau kann sich also beispielsweise selbständig beschweren gegen die Verweigerung der elterlichen Einwilligung zur Ehe, oder gegen die Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt, oder dagegen, daß sie für volljährig erklärt werden soll.[1] Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auch auf Antragstellung gibt es nicht. Es fehlt daher der minderjährigen Ehefrau ein selbständiges Antragsrecht, wenn sie z. B. die Ersetzung einer Willenserklärung ihres Ehemannes erwirken will. In einzelnen Fällen kann sie natürlich auch antragsberechtigt sein, so gemäß § 56 FGG. betr. ihre Volljährigkeitserklärung. Auch wird man ihr ein selbständiges Antragsrecht da nicht absprechen können, wo sie das Gesetz gerade zur Antragstellung beruft, so insbesondere da, wo es sich um Erwirkung einer Entscheidung gegen den gesetzlichen Vertreter, z. B. Ersetzung der Zustimmung handelt.[2]

§ 8.

Die minderjährige Ehefrau als Mutter.

Wie schon anfangs erwähnt, kommt hinsichtlich der elterlichen Gewalt neben dem Rechte des Vaters auch das der Mutter zur Geltung, im vollen Umfange allerdings erst nach dem Tode des Vaters, in gewissen Fällen jedoch auch schon bei dessen Lebzeiten. Man kann zwei Formen

[1]) Ebert S. 178.

[2]) Opet S 22; Schmidt-Habicht S. 40.

der elterlichen Gewalt der Mutter unterscheiden, nämlich die Nebengewalt in § 1634 BGB., wo ihr neben dem Vater gewisse Rechte eingeräumt sind, und die Hauptgewalt in den §§ 1684, 1685 BGB., wo sie an Stelle des Vaters auftritt. Sehen wir, ob und inwieweit auch der minderjährigen Mutter in diesen Fällen die elterliche Gewalt zusteht.

Nach § 1634 BGB. steht der Mutter während der Dauer der Ehe neben dem Vater die Sorge für die Person des Kindes ausschließlich der gesetzlichen Vertretung mit der Einschränkung zu, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Diese sogen. Nebengewalt der Mutter bleibt unberührt von ihrer Minderjährigkeit.[1] Die minderjährige Mutter kann also, obwohl selbst kaum aus der Erziehung und Aufsicht der Eltern bezw. des Vormundes getreten, an der tatsächlichen Sorge für die Person ihres Kindes teilnehmen. Dieses ist unbedenklich, da es sich bei der frühesten Kindheit der Kinder mehr um eine pflegende als um eine erziehende Tätigkeit handelt. Würde der Ehemann dieses Recht seiner minderjährigen Frau beeinträchtigen, so würde er ihr damit einen Teil ihres Rechtes auf eheliche Gemeinschaft entziehen, und der minderjährigen Mutter würde die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zustehen, für welche, wie wir gesehen haben, sie ja prozeßfähig ist.

Gemäß § 1684 steht der Mutter die elterliche Gewalt zu, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 879.

ist, oder wenn er die väterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Nach § 1685 übt die Mutter die elterliche Gewalt aus, wenn der Vater an der Ausübung tatsächlich verhindert ist, oder seine elterliche Gewalt ruht. Hier liegt, wenn die Mutter minderjährig ist, die Sache anders als im § 1634 BGB. Die minderjährige Mutter ist in diesem Falle schlechter gestellt als die volljährige insofern, als sie nicht die elterliche Vollgewalt erlangt. Man muß davon ausgehen, daß für die elterliche Gewalt der Mutter dieselben Vorschriften gelten wie für die elterliche Gewalt des Vaters (§ 1686). Kann aber der Vater, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, die ihm an sich zustehende elterliche Gewalt nicht ausüben (§ 1676), so kann es die minderjährige Mutter auch nicht. Es ruht also die elterliche Gewalt der minderjährigen Mutter; sie hat aber trotzdem das Recht und die Pflicht, mit Ausnahme der Vertretung für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1696 Abs. 1). Von der gesetzlichen Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten sowie von der Sorge für das Vermögen ihrer Kinder ist sie hingegen ausgeschlossen. Beides steht vielmehr dem Vormund oder dem Pfleger der Kinder zu. Regelmäßig ist ein Vormund zu bestellen, ein Pfleger nur dann, wenn dem Vater die elterliche Gewalt nur in einzelnen Beziehungen nicht zusteht.[1]) Die Stellung der minderjährigen Mutter zu dem Vormund bezw. dem Pfleger ist verschieden.

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 989.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, und ist die Ehe aufgelöst, oder hat der Vater die elterliche Gewalt verwirkt, aber die Ehe besteht noch, so muß die Bestellung eines Vormundes erfolgen aus Gründen, die in der Person des Vaters liegen. In diesem Falle nimmt die Mutter, gleichviel ob sie volljährig oder minderjährig ist, neben dem Vormund oder neben dem Pfleger in gleicher Weise wie im § 1634 neben dem Vater an der Sorge für die Person des Kindes teil (§ 1698).[1] Ist hingegen die Mutter zur Ausübung der ihr zufallenden elterlichen Gewalt gerade wegen ihrer Minderjährigkeit nicht fähig, so ist die Bestellung eines Vormundes aus Gründen, die in ihrer Person liegen, erforderlich. Der minderjährigen Mutter ist in diesem Falle die Sorge für die Person des Kindes nicht neben, sondern an Stelle des Vormunds eingeräumt (§ 1696). Der Vormund hat hier nur die Stellung eines Beistandes, der berechtigt und verpflichtet ist, die Mutter in der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen, und der, wenn er ein Einschreiten für notwendig hält, dem Vormundschaftsgericht Mitteilung machen muß.[2] Es hat daher auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der minderjährigen Mutter und dem Vormund in einer die Person des Kindes betreffenden Angelegenheit die Mutter das Entscheidungsrecht. Besteht hinsichtlich einer das Ver-

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 1016; Planck Bd. 4 S. 567; Opet S. 604.

[2]) Planck Bd. 4 S. 565; Staudinger Bd. 4 S. 1012.

mögen oder die Person und das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.[1])

Wenn nach Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt des Vaters ohne Aussicht auf den Wegfall des Grundes ruht, so erlangt an sich weder die volljährige noch die minderjährige Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt. In einem solchen Falle kann lediglich das Vormundschaftsgericht die Ausübung der Mutter auf deren Antrag übertragen (§ 1685 Abs. 2). Die volljährige Mutter hat einen Anspruch auf eine derartige Übertragung; der minderjährigen Mutter hingegen muß ein solcher versagt werden. Selbstverständliche Voraussetzung der Übertragung der elterlichen Gewalt durch das Vormundschaftsgericht ist doch, daß die Mutter auch befähigt ist, dieselbe auszuüben. Es darf daher kein Grund vorliegen, der die elterliche Gewalt ausschließt oder, wie die Minderjährigkeit, ihr Ruhen verursacht.[2])

Mit der elterlichen Gewalt verbunden ist das Nutznießungsrecht am Vermögen des Kindes, und zwar ist es in der Regel verbunden mit dem Besitz der elterlichen Gewalt und nicht mit der bloßen Ausübung. Erlangt also die Mutter die elterliche Gewalt, so erlangt sie damit auch das Nutznießungsrecht. Man wird dieses daher auch der minderjährigen Ehefrau da nicht absprechen können,

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 1013; Knitschky S. 263; Opet S. 602.

[2]) Staudinger Bd. 4 S. 926; Planck Bd. 4 S. 554.

wo sie an sich die volle elterliche Gewalt erlangt, dieselbe jedoch wegen ihrer Minderjährigkeit zur Zeit nicht ausüben kann. Nur in dem eben erwähnten Falle des § 1685 Abs. 2 gibt das Gesetz der Mutter auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes, falls ihr auch nur die Ausübung der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag übertragen ist. Da, wie wir gesehen haben, der minderjährigen Mutter hier die Ausübung nicht übertragen werden kann, so kommt auch das Nutznießungsrecht für sie nicht in Betracht.

§ 9.

Stellung der Minderjährigen bei Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe.

Wird die Ehe für nichtig erklärt, so hat das für die minderjährige Ehefrau, welche die nichtige oder anfechtbare Ehe eingegangen ist, insofern Bedeutung, daß die gerade für die Minderjährige geltenden Wirkungen der Eheschließung mit Rückwirkung außer Kraft treten. Die Ehe gilt als nicht geschlossen, und es wird so angesehen, als ob die in § 1633 BGB. genannten Beschränkungen des Gewalthabers nicht eingetreten wären. Dieser erlangt also wiederum in vollem Umfange auch die tatsächliche Fürsorge für die Person der Tochter.[1]) Aus demselben Grunde gilt, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, das

[1]) Planck Bd. 4 S. 488; Staudinger Bd. 4 S. 875; Opet S. 517; Neumann S. 238.

Nutznießungsrecht des Vaters als nicht erloschen.[1]) Einerlei ist es, ob es sich um eine absolut nichtige oder um eine relativ nichtige oder um eine anfechtbare und angefochtene Ehe handelt.

Sehr umstritten ist die Frage, ob in dem Falle, wo die Ehe während der Minderjährigkeit der Ehefrau durch Scheidung oder durch Tod des Ehemannes wieder aufgelöst wird, die tatsächliche Fürsorge für die Person wieder auf den gesetzlichen Vertreter übergeht. Diese Frage ist m. E. mit Planck und Staudinger[2]) zu bejahen. Opet,[3]) der anderer Ansicht ist, begründet es damit, daß bei Eingehung der Ehe seitens der minderjährigen Tochter die tatsächliche Fürsorge für die Person nicht etwa auf den Ehemann übergeht, sondern in Wegfall kommt. Wenn dieselbe aber untergehe, so könne sie nach Auflösung der Ehe auch nicht wieder auf den gesetzlichen Vertreter zurückfallen. Daß die persönliche Herrschaft des Gewalthabers fortbesteht, beweist vor allem die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 BGB., wonach zur Volljährigkeitserklärung für eine minderjährige Witwe die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich ist. Diese Ausnahmevorschrift zeigt klar, daß bei Auflösung der Ehe während der Minderjährigkeit der Ehefrau die persönliche Fürsorge in der Regel neu auflebend an den gesetzlichen Vertreter zurückfällt. Opet

[1]) Planck Bd. 4 S. 525; Staudinger Bd. 4 S. 942; Opet S. 561.

[2]) Staudinger Bd. 4 S. 875; Planck Bd. 4 S. 488; Matthiaß Bd. 2 S. 339.

[3]) Opet S. 518; Neumann 238.

macht ferner geltend, daß ein Wiederaufleben der rein tatsächlichen Fürsorge für die Person eine unbillige Härte für die geschiedene minderjährige Ehefrau und die minderjährige Witwe bedeuten würde und nicht dem berechtigten Bedürfnis der in der Ehe Gereiften nach Selbständigkeit entspräche. Hierzu ist zu sagen, daß, obwohl bei Eingehung der Ehe die tatsächliche Fürsorge für die Person der minderjährigen Tochter untergeht, der Ehemann, wie wir gesehen haben, einen großen Einfluß auf die persönlichen Verhältnisse der Frau, z. B. Wohnort, hat. Dieser würde bei Auflösung der Ehe in Wegfall kommen, und die Stellung der doch immerhin noch minderjährigen Tochter würde eine zu freie und unabhängige werden. Daß die Minderjährige in der Ehe gereift ist und ein gewisses Maß von Selbständigkeit erlangt hat, mag zuweilen zutreffen, aber doch nicht immer. Einer minderjährigen Witwe sind ja außerdem durch die genannte Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 BGB. die Rechte einer Volljährigen frei zugänglich gemacht.[1])

Die Frage, ob diese Vorschrift auch auf die geschiedene Minderjährige analog anzuwenden sei, ist zu verneinen. Wie Oertmann hervorbebt, liegen die Fälle durchaus nicht gleichartig; die minderjährige Witwe wird in der Mehrzahl der Fälle eine viel größere, wirtschaftlich selbständige Existenz aufzuweisen haben als die geschiedene Minderjährige.[2])

[1]) Planck Bd. 1, 1 S. 16.

[2]) Oertmann S. 12/13; Planck Bd. 1 S. 16.

Es ist somit gerechtfertigt, wenn grundsätzlich bei Auflösung der Ehe die tatsächliche Fürsorge neu auflebend an den Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. den Vormund zurückfällt.

In der Ausübung seines Erziehungsrechtes und seiner Befugnis, den Aufenthalt der Tochter zu bestimmen, kann in einem solchen Falle unter Umständen ein Mißbrauch seines Rechtes liegen, der das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berechtigt, denn gemäß § 1666 BGB. hat das Vormundschaftsgericht darüber zu wachen, daß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes nicht gefährdet wird; erforderlichenfalls hat es die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.[1]) Wie im Falle der Nichtigkeitserklärung, so erhält auch im Falle der Auflösung der Ehe der Gewalthaber die ihm durch Rechte des Ehemannes der Minderjährigen gekürzte Verwaltung ihres Vermögens zurück, hingegen tritt hier die durch die Eheschließung beendigte elterliche Nutznießung am Vermögen der Minderjährigen nicht wieder in Kraft.[2])

---

[1]) Staudinger Bd. 4 S. 875.

[2]) Planck Bd. 4 S. 525; Staudinger Bd. 4 S. 942; Opet S. 561.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 30. August 1891 in Hagen i. W. als Sohn des Kaufmanns Karl Koch, jetzigen Rentners in Wiesbaden, und dessen Ehefrau Johanna geb. Keiser. Nach vierjährigem Besuch der Elementarschule kam ich Ostern 1901 auf das Realgymnasium in Hagen i. W., welches ich am 9. März 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich alsdann dem Studium der Rechtswissenschaft und studierte sechs Semester an den Universitäten Freiburg i. Br., Göttingen, München und Münster i. W. Am 21. Juni 1913 bestand ich vor der Prüfungskommission bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung, worauf meine Ernennung zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. erfolgte. Als Referendar wurde ich von Ende Juli 1913 bis Ende April 1914 beim Kgl. Amtsgericht in Nassau (Lahn) beschäftigt und alsdann dem Landgericht in Wiesbaden überwiesen. Für das Sommersemester 1914 war ich beurlaubt und besuchte als Hörer die Universität Marburg, vor deren juristischen Fakultät ich am 2. Juli 1914 die mündliche Doktorprüfung bestand. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und evangelischer Religion.